Schrempp, Friedrich

Die ursache der krisen

Köln

1904

98-84500-2
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED -- EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

330.16
Sch72 Schrempp, Friedrich
Die ursache der krisen; eine nationalökonomische krisentheorie, von Friedrich Schrempp ... Köln, Schauberg, 1904.
62 p. 21½ cm.

376904

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 9 :1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 12/14/98 INITIALS: W.V.

TRACKING #: 33746

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

100 mm

A5

1.0 1.1 1.25 1.4 1.6 1.8 2.0 2.2 2.5 2.8 3.2 3.6 4.0 4.5 5.0 5.6 6.3 7.1 8.0 9.0

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

1.0 mm

1.5 mm

2.0 mm




SIGILLVM · COLLEGII · COLVMBIAE · NOVI · EBORACI
IN LVMINE TVO VIDEBIMVS LVMEN

Die Ursache der Krisen

Eine nationalökonomische Krisentheorie

von

Friedrich Schrempp



Selbstverlag

1904

M. DuMont Schauberg, Köln 1566.

Meinen Eltern zugeeignet.

—

„Tout n'est que folie et contradiction dans les institutions humaines."

Jean Jacques Rousseau.

VORWORT.

Die nachstehende Theorie wurde im Entwurf im Sommer 1903 als schriftliche Arbeit zur Erlangung des Diploms der Handelshochschule in Cöln eingereicht. Da ich damals, zufälligerweise, kaum 3 Wochen zur Ausführung meines Planes zur Verfügung hatte, und mir in literarischer Beziehung jede Gewandtheit mangelte, so mußte dieselbe notgedrungen selbst für den Sachkundigen schwer verständlich sein. Ich sah mich infolgedessen veranlaßt, den Entwurf nunmehr auszubauen und umzugestalten; dabei stieß ich auf zahlreiche theoretische Ungenauigkeiten, die ich jedoch nur teilweise, nur soweit sie von direktem Einfluß auf meine Krisentheorie sind, kurz behandelt habe.

Ich glaube, daß meine Theorie nunmehr weit genug gediehen ist, um von der Öffentlichkeit verstanden zu werden; außerdem bleibt mir nichts anderes übrig, als schon jetzt diesen großen Schritt zu tun, da die mir zur Ausarbeitung zu Gebote stehende Zeit nahezu abgelaufen ist.

Das Schülerhafte, das in manchen Teilen meiner Arbeit notgedrungen noch anhaftet, wird den Sachkundigen nicht zurückschrecken. Fast alle Interessenten und Theoretiker, die meine Arbeit bisher gelesen, stimmen mit mir vollkommen überein.

Die Aufgabe, die ich mir vor Jahren gestellt habe, ist erfüllt, wenn es mir gelingt, den Konflikt in der heutigen sozialen Wirtschaft aufzudecken, der das ökonomische Phänomen der Krisen gezeitigt hat, und die zur Verhütung der Krisen nötigen Reformen durchgeführt sind.

Cöln-Merheim, im März 1904.

Der Verfasser.

INHALT.

Einleitung.

Seit bald hundert Jahren wird die soziale Wirtschaft einzelner europäischen Staaten von periodischen Krisen heimgesucht, während andere erst seit wenigen Jahrzehnten unter demselben ökonomischen Phänomen zu leiden haben.

Die Krisengeschichte der einzelnen Staaten beginnt immer wenige Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem die ersten zahlreicheren Aktiengesellschaftsgründungen in denselben vorgenommen wurden, und zwar ist diese krisengeschichtliche Tatsache nicht bloß auf die europäischen Staaten beschränkt, sondern bestätigt sich in allen Erdteilen. Es wäre baß verwunderlich, wenn die Geschichte der periodischen Krisen einer Ungenauigkeit zu zeihen wäre, denn dieses ökonomische Phänomen ist von so intensiv nachteiliger Einwirkung auf Konsumenten und Produzenten, daß dasselbe schon beim ersten Auftreten erkannt werden muß und nicht leicht mit anderen ökonomischen Phänomenen verwechselt zu werden vermag. Insbesondere werden Lohnarbeiter und Kapitalisten, die beiden Hauptklassen, in die unsere heutigen Produzenten zerfallen, schwer davon heimgesucht.

Die Arbeitslosigkeit, die jede Krise im Gefolge hat, ist jedoch **nicht** das charakteristische Moment derselben; massenhafte Arbeitslosigkeit läßt sich vielmehr in jeder sozialen Wirtschaft, die das Privateigentum an den Produktionsmitteln anerkennt, aus mannigfaltigen Gründen nachweisen.

Das Charakteristische der Krisen besteht vielmehr darin: daß die Kapitalisten — die Eigentümer der Produktionsmittel — sich gegenseitig zugrunde richten, daß Unternehmen in gewissen Jahren in großen Mengen zusammenbrechen, um in den folgenden Jahren durch zahlreichere und umfangreichere Betriebe ersetzt zu werden, bis dann nach wenigen Jahren die Kalamität von neuem wieder ausbricht. Die Ursache der Krisen kann also nicht darin gesucht werden, daß zu viele Unternehmen beständen, noch daß zu viel Waren produziert worden wären.

Infolge der Krise geht die Konsumtionsfähigkeit der großen Masse zurück, die Waren stauen sich infolgedessen auf, es entsteht eine „Überproduktion", obwohl nicht mehr Waren produziert wurden als sonst, sondern weil die Abnehmer infolge der Krise verhindert sind, die gewohnheitsmäßig konsumierten Quantitäten zu erwerben; bei einer großen Zahl von Konsumenten

wird sogar der Lebensunterhalt eine Zeitlang unter das sogenannte „Existenzminimum“ sinken. Die Überproduktion oder Unterkonsumtion ist meist eine Folge der Krisen, nie aber deren eigentliche Ursache.

Trotz aller Bemühungen vermochten Gelehrte und Gesetzgeber nicht, dem gewaltigen, unbändigen Problem Schranken zu setzen oder dasselbe im Keime zu unterdrücken. Immer wieder drängt sich die Frage auf: ist denn dieses ökonomische Phänomen so fest mit unserer heutigen Produktionsweise verknüpft, daß es dem Menschen unmöglich wäre, sich dagegen anzustemmen, daß er diese Erscheinung über sich ergehen lassen müßte, als wäre sie ein Naturereignis, als wäre es naturnotwendig, daß von Jahrzehnt zu Jahrzehnt Unsummen der zur Bedürfnisbefriedigung des Menschen verwendeten Mittel zwecklos vernichtet werden und Tausende und aber Tausende unserer Mitmenschen der Dürftigkeit anheimfallen? Wer das sieht, wird sich von den so gern gerühmten „unvergleichlichen“ Errungenschaften des neunzehnten Jahrhunderts zweifelnd wegwenden, wenn ihn die Erbitterung gegen diese „unfähige Bourgeoisie“ nicht in das Lager der Revolutionäre treibt.

Es gibt kein Gebiet der Volkswirtschaft, auf das nicht die Krisen von nachteiligem Einfluß sind!

Nur durch die Krisen wurde der Kommunismus zu einer Macht, die nunmehr die heutige kapitalistische Produktionsweise in ihren Fundamenten (dem Privateigentum an den Produktionsmitteln) zu untergraben droht. Die Krisen müssen, wenn ihre Beseitigung nicht gelingt, zum Sturz der Bourgeoisie aus ihrer bevorzugten Stellung führen!

I. Die Produzenten.

In dem Maße, wie die Bevölkerung eines Landes an Zahl zunimmt, müssen auch die Produktionsmittel und die Verteilung der Produkte vervollkommnet werden. Tritt diese volkswirtschaftliche Entwickelung nicht früh genug ein, so spricht man von Überbevölkerung. Überbevölkerung besteht oft schon lange, bevor ein Teil der Bevölkerung auswandert, besonders wenn in dem betreffenden Staat das objektive Eigentum ungleich verteilt ist. Sind die Produzenten in Klassen gespaltet, so wird durch Steigerung der Warenpreise bei gleicher Bezahlung der Arbeitskräfte der Lebensunterhalt der besitzlosen Klasse um die Individuenzahl der Überbevölkerung prozentual herabgedrückt. Wird dieser Druck auf das Proletariat zu stark, so wird massenhafte Auswanderung die Folge davon sein, wenn nicht der überspannte Bogen bricht, d. h. die bedrängte Klasse mit Heugabel und Dreschflegel die bestehende soziale Ordnung umwirft.

In einem Staat, in dem die Bevölkerung zunimmt, müssen fortwährend neue Gesetze erlassen werden; man kann sagen, daß jeder Mensch, der die auf den Quadratmeter entfallende Kopfzahl der Bevölkerung eines Staates in dem das Privateigentum besteht vermehrt zur treibenden Ursache neuer Gesetze wird, und zwar bedeuten diese neuen Gesetze keine Veränderung der Verfassung, sondern des bis in das geringste Detail durchgeführten Ausbaues der bestehenden sozialen Regelung, bis diese am Ende ihrer Entwicklungsfähigkeit angelangt ist, und nur noch eine Änderung der „Verfassung“ der Gesetzgebung neue Bahnen eröffnet.

Bis zum achtzehnten Jahrhundert hatte sich die Bevölkerung Europas nur langsam vermehrt; von dort an ist ein beträchtlicher Aufschwung eingetreten, besonders im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts, insbesondere in einzelnen Staaten. Die technische und soziale Wirtschaft unserer Zeit ist infolgedessen von früheren Jahrhunderten wesentlich verschieden.

Heute zerfallen die Produzenten in zwei Hauptklassen: in Lohnarbeiter und Kapitalisten. Die technischen Produktionsmittel, einschließlich Grund und Boden, sind Privateigentum des Kapitalisten; der Lohnarbeiter verfügt nur über seine Arbeitskraft, an den Produktionsmitteln hat er kein Eigentum. Beide Klassen produzieren vereint auf Grund des „freien“ Lohnvertrags. Die Ackerbaubevölkerung und die Handwerker nehmen allerdings eine

besondere Stellung ein. In manchen Staaten ist die Arbeitsteilung in diesen Produktionszweigen noch nicht eingeführt oder auf dieselbe Höhe gebracht wie in der „Industrie“.

Die Kapitalisten haben die Zunftverfassung durchbrochen, der Kapitalsansammlung steht heute keine soziale Schranke mehr im Wege. Zwei Unternehmerformen spalten die Kapitalisten: **Einzelkapitalismus und Gesellschaftskapitalismus**. Beide Unternehmerformen produzieren zum Austausch ihrer Produkte, welche jeder leistungsfähige Eigentümer zu erwerben vermag. Beide Unternehmerformen sollen bei freier Konkurrenz produzieren. Die freie Konkurrenz setzt voraus, daß jeder Unternehmer weder bei der Herstellung noch beim Absatz der Produkte über einen Vorteil verfügt, der den Konkurrenten nicht zugänglich wäre. Dies gilt aber auch für die beiden Unternehmerformen, die in der Volkswirtschaft die gleichen Zwecke verfolgen, also auch der sozialen Regelung nach gleich gestellt sein müssen. Die besonderen Gesetze, die die Gesellschaften infolge ihres technischen Aufbaus erheischen, sind nur dazu bestimmt, die Privatinteressen der daran Beteiligten zu regeln. Bei jedem Gesetz jedoch, das zugunsten der privatwirtschaftlichen Interessen einer Unternehmerform geschaffen wird, muß das Hauptaugenmerk darauf gerichtet sein, daß die andere Unternehmerform nicht volkswirtschaftlich dadurch ungünstiger gestellt ist und so die freie Konkurrenz zwischen beiden untergraben würde. Würden die Gesetze, die der technische Aufbau der Gesellschaften nötig macht, hierüber hinausgehen, diese Unternehmerform also dadurch in der Volkswirtschaft günstiger oder ungünstiger gestellt werden wie die andere konkurrierende Unternehmerform, so würde dies einen Konflikt zwischen den beiden konkurrierenden Unternehmerformen zeitigen, der natürlich infolge der ungleichen volkswirtschaftlichen Stellung zu Massenerscheinungen daselbst führen müßte, wie sie uns in den Krisen entgegentreten.

Ähnlich wie die Kapitalisten bei freier Konkurrenz den Marktpreis der Produkte festsetzen, wird auch der Arbeitslohn der Lohnarbeiter durch die freie Konkurrenz unter denselben erzwungen. Während für die Kapitalisten der Verkaufspreis der Produkte unter normalen Verhältnissen etwas höher zu sein pflegt als der Selbstkostenpreis, so sinkt unter den Arbeitern der Lohn oft bis unter das Existenzminimum herab. soweit von einem solchen überhaupt gesprochen werden kann. Unter dem Selbstkostenpreis wird ein Kapitalist nur in Ausnahmefällen verkaufen, denn er befindet sich meist in keiner Zwangslage. Während der Kapitalist, ohne zu hungern, bessere Zeiten abzuwarten vermag, hängt der Lohnarbeiter mit seiner Existenz davon ab, ob es ihm gelingt, irgendwo seine Arbeitskräfte zu vermieten. Seine Arbeitskräfte

wird der Lohnarbeiter nie oder nur in seltenen Fällen zu dem Preis, der ihnen unter der heutigen sozialen Regelung beizulegen wäre, vermieten können, wenn die Arbeitszeit nicht nach der Menge der um Arbeit Nachsuchenden reguliert wird (oder wie sonstige diesbezügliche Vorschläge lauten mögen), da es immer Hungerleider genug gibt, die froh sind, wenn sie für ihre Arbeitskraft, sei es sozusagen umsonst, einen Abnehmer finden. Der Konkurrenzkampf unter den Arbeitern ist also viel heftiger als unter den Kapitalisten, durch die Krisen wird er aber auf die Spitze getrieben.

In unserer heutigen sozialen Wirtschaft wird fast ausschließlich zum Tausch bei freier Konkurrenz produziert. Es gibt in den heutigen Kulturstaaten keinen Menschen, der sich nicht am Tausch aktiv oder passiv beteiligt; es gibt keinen Kulturstaat, der nicht seine Vertreter auf dem Weltmarkt hat. Somit gehört der Preis zu den wichtigsten nationalökonomischen Betrachtungen.

II. Wert und Preis.

Wert und Preis sind zwei Begriffe, die in der heutigen Nationalökonomie scharf getrennt werden müssen. Von verschiedener Seite aus wurde schon versucht, Wert und Preis als identisch hinzustellen; alle diese Versuche müssen jedoch, der Natur der Sache nach, notgedrungen scheitern.

Der Mensch ist daran gewohnt, sich als „Mittelpunkt" des ganzen Weltalls zu betrachten; gleich hat er über alles, was er zu erkennen vermag oder zu erkennen glaubt, sein rein subjektives Urteil gebildet. All demjenigen, worüber der Mensch sein subjektives Urteil fällt, legt er einen Wert bei; er sagt: dies hat den und den Wert, selbst wenn von dem Gegenstand ein schädlicher Einfluß ausgeht oder auszugehen vermag; in diesem Falle ist der Wert ein negativer.

Während jeder körperlichen und unkörperlichen Sache Wert beigemessen werden kann, setzt der Preis die soziale Regelung des Eigentums voraus.

Da „soziales Leben äußerlich geregeltes Zusammenleben von Menschen ist *), und „die Materie des sozialen Lebens das auf Bedürfnisbefriedigung gerichtete Zusammenwirken der gesellschaftlich verbundenen Menschen"*) ist, die Bedürfnisbefriedigung sich auf körperliche und unkörperliche Sachen erstreckt, nach der sozialen Regelung aber nur das Eigentum über die Sache die freie Verfügung darüber, soweit dieselbe das Gesetz nicht einschränkt, verleiht, so muß das Eigentum eine soziale Eigenschaft sein, die allen in der sozialen Wirtschaft zum Austausch gelangenden Gütern anhaftet. Der Preis bezeichnet somit die Höhe des vereinbarten Äquivalents, welches dem bisherigen Eigentümer für den Eigentumswechsel zu übergeben ist. Das Äquivalent kann nur in Eigentum bestehen.

Besteht das gegen das Eigentum zum Austausch gelangende Äquivalent in einem allgemeinen Zahlungsmittel, so spricht man von Kauf und Verkauf. Der Kauf ist eine Unterabteilung des Tausches; es wird in beiden Fällen Eigentum gegen Eigentum ausgetauscht, denn auch Geld ist nur Äquivalent, wenn der Käufer Eigentümer desselben ist. Was wir unter Kauf verstehen, erhält dadurch sein eigentümliches Gepräge, daß der Staat als Mittler zwischen die beiden Austauschenden tritt und den Austauschprozeß durch eine ganze Kette von gesetzlichen Regelungen vereinfacht und erleichtert. Das Zahlungsmittel und der Kaufvertrag kann auch nur konventionellen Regeln unterworfen sein, besonders bei Handelsbeziehungen zwischen den Eigentümern verschiedener Staaten; je mehr sich jedoch der Tauschverkehr über die Grenze ausbildet, wird auch hier eine gesetzmäßige Regelung angebahnt werden. In der eigentlichen Tauschwirtschaft treten sich dagegen die beiden Kontrahenten unter fast nur konventionellen Regeln gegenüber, ohne daß der Staat als Mittler auftritt.

*) Rudolf Stammler, Wirtschaft und Recht.

Das Zahlungsmittel wird, da der Preis eines jeden Eigentums darin ausgedrückt wird, zum allgemeinen Maß für das Eigentum. Da das Zahlungsmittel wie anderes Eigentum den allgemeinen Regeln der Preisbildung unterworfen ist, so werden qualitative Veränderungen auch dieses Eigentums, wie allgemein im Preis, quantitativ ausgedrückt. Nur unter dieser Bedingung kann das allgemeine Zahlungsmittel als Maßeinheit für das Eigentum angewendet werden, aber nicht für den Wert der Objekte, sondern für den Preis der Vermögensobjekte.

Sollte im Laufe der Zeit eine qualitative Verschiebung in der Maßeinheit eintreten, so ist dies volkswirtschaftlich allerdings von großer Bedeutung, besonders für denjenigen Zeitabschnitt, in dem noch in gewissen Fällen die frühere Qualität der Maßeinheit einzelnen Rechtsgeschäften zugrunde gelegt ist. So ist es auch für die Produzenten von höchster Wichtigkeit, daß die Maßeinheit für alle Unternehmen die gleiche ist, da die einzelnen Uuternehmen bei freier Konkurrenz produzieren und das Produzierte austauschen sollen.

Die Maßeinheit, die der Preisberechnung der Produzenten zugrunde gelegt ist, muß die des öffentlichen Marktes sein; denn der Produzent ist, sobald er ein Kauf- oder Verkaufgeschäft abschließt, mit der Gesamtheit der Produzenten und Konsumenten in unmittelbare Fühlung getreten. Sein subjektives Urteil, soweit es den Preis bestimmt, geht in der Allgemeinheit unter, wird von dieser abhängig. Würde es den Produzenten freistehen, in ihren Unternehmen mit einem von der Maßeinheit der Volkswirtschaft qualitativ verschiedenen Eigentumsmaße zu rechnen, und würde jeder ein von der Gesamtheit verschiedenes Maß benützen, so wäre jeder Unternehmer in dem Augenblick, wo er mit der Volkswirtschaft in Berührung kommt, gezwungen, deren Maßeinheit auch für seinen Preis anzunehmen, und zwar im eigenen Interesse, er müßte also seine Preise auf die Maßeinheit des Marktes umrechnen. Zu welchen Schwierigkeiten das Fehlen einer allgemeinen Maßeinheit bei regem Geschäftsverkehr führen kann, geht deutlich daraus hervor, daß die Hamburger Kaufmannschaft, als in Deutsch-

land noch nach verschiedener Währung gerechnet wurde, die sogenannte Hamburger Rechenmark eingeführt hatte. Dieselbe ist und sollte auch nicht geprägt werden, sondern nur als Maßeinheit für den Handel dienen.

Das subjektive Urteil über den Wert des Eigentums ist in einer sozialen Wirtschaft im Preis beschränkt, da zum mindesten zwei Kontrahenten, meist aber mehrere gemeinsam den Preis bestimmen. Auch die Monopolpreise sind nicht der gänzlichen Willkür des Monopoleigentümers überlassen.

Sollen zur Unterscheidung von Wert und Preis Beispiele angeführt werden, so wird einem die Wahl schwer. Ein negativer Wert ist z. B. ein Bär; sobald ihn jedoch der Jäger erlegt hat, läßt sich ein Preis für das Fell des Bären machen. Man soll aber das Fell des Bären nicht eher verkaufen, als bis man ihn geschossen hat, sagt ein altes Sprichwort, d. h. bis man Eigentümer davon ist.

Die Luft ist für den Menschen von unersätzlichem Wert, die Luft ist jedoch Gemeineigentum, es gibt keinen Preis für dieselbe. Erst wenn es sich um qualifizierte Luft handelt, erhält die Luft einen Preis, d. h. wenn eine für gewisse Kranke besonders günstige Luft nur in vereinzelten Landstrichen anzutreffen ist, so steigt der Preis des Grund und Bodens, über dem diese Luftsäule sich befindet, im Verhältnis zur Nachfrage nach dieser qualifizierten Luft.

Wer kein Äquivalenteigentum besitzt, fühlt wohl den Wert, den ihm der Besitz eines gewissen Eigentums bringen würde; einen Preis gibt es aber für ihn nicht, da ihm das Wesentliche: Eigentum für das Äquivalent, fehlt. Wenn ich nachts durch London ging und Menschen im Winter auf der Straße liegen sah, so mußte ich mir sagen, daß ein warmes Zimmer und warme Kost für diese Menschen eine wahre Wohltat wäre. Da sie aber nicht die Mittel haben, d. h. Eigentum, um das Äquivalent für Nachtherberge zu bezahlen, so müssen sie eben auf der Straße liegen. Großen Wert hat für sie ein warmer Winkel; vor den Bäckerläden und den Zentralheizanlagen gibt es unter ihnen oft heftigen Streit, einen Preis gibt es für sie jedoch nicht, denn sie haben kein Äquivalenteigentum.

Das auf dem sozialen Markt zum Austausch gelangende Eigentum ist in subjektives und objektives Eigentum einzuteilen. Ist ein Objekt Träger des Eigentums, also eine körperliche oder unkörperliche Sache, so kann Eigentümer desselben eine jede natürliche oder juristische Person sein.

Das subjektive Eigentum dagegen ist an die natürliche Person gebunden, es ist jedoch in hohem Maße eingeschränkt. Diesen Einfluß übt besonders das objektive Eigentum aus durch die von diesem ausgehende willkürliche Monopolgewalt und die

konventionellen Regelungen. Es gibt aber auch subjektive Proletarier, vielleicht mehr als objektive! Ein besonderes Kennzeichen der subjektiven Proletarier ist der krumme Rücken, die demutsvolle Miene vor dem Stärkeren und unverschämte Rücksichtslosigkeit gegen die Schwächeren.

In unserer heutigen sozialen Wirtschaft muß mit beiden Eigentumsarten und beiden Rechtssubjekten gerechnet werden.

So wie heute das Eigentum geregelt ist, läßt sich eine freie Konkurrenz keineswegs durchführen; selbst wenn von einer solchen gesprochen wird, besteht dieselbe nicht, denn die ungleiche Verteilung des objektiven Eigentums hat zwei Klassen erzeugt, die sich auf dem Tauschmarkt ungleich gegenüberstehen, auf der einen Seite die „Proletarier", auf der anderen Seite die „Besitzenden" oder „Bourgeois". Monopolpreise bestehen in den Klassen und zwischen den Klassen, Preise bei freier Konkurrenz bestehen heute nicht; wird von solchen gesprochen, so ist damit die freie Konkurrenz der Kapitalisten gemeint, seltener die der Besitzlosen.

Das körperliche und unkörperliche objektive Eigentum verleiht durch die unbeschränkte Ansammlungsfähigkeit desselben in der Hand eines einzelnen diesem eine Macht, wodurch er alle anderen subjektiven und objektiven Eigentümer bis zu einem gewissen Grad zu beherrschen vermag. Objektives Eigentum zu erwerben, anzusammeln, womöglich die davon ausgehende Macht bis zur Monopolstellung zu steigern, ist die Idee, die jeder einzelnen Handlung in der ganzen überlieferten Geschichte zugrunde liegt.

III. Der Konflikt zwischen Einzelkapitalismus und Gesellschaftskapitalismus.

Die Preisberechnung oder Schätzung des Preises ist insofern für den Kaufmann von höchster Wichtigkeit, als er, um Kapital zu erwerben, mit dem bereits erworbenen, ererbten oder geliehenen Kapital Waren zum Verkauf produziert, in die ein Teil seines Eigentums während der Produktion übergegangen ist, welches er durch den Verkauf wieder zurückzuerlangen hofft. Außer der Vergütung für seine eigene Arbeit will er durch den Verkauf der Produkte einen Gewinn erzielen, der je nach dem Risiko, dem das Kapital, das zum Produktionsprozeß verwendet wurde, dadurch ausgesetzt ist, und je nach dem Risiko, das in das Produkt übergegangene Eigentum beim Austausch nicht in einem vollwertigen Äquivalent zurückzuerhalten, hoch genug sein muß, um das im Geschäft arbeitende Kapital dem Risiko entsprechend zu verzinsen. Es ist eine allgemeine Sitte, daß die beim einzelnen Kauf oder Verkauf und bei der Herstellung der Produkte erfahrungsgemäß entstehenden Verluste in ihrer vermutlichen Höhe durch einen Preisaufschlag gedeckt werden sollen, der Unternehmer durch die hieraus entstehende höhere Verzinsung seines Kapitals für den Zinsausfall im „Verlustjahr“ beziehungsweise sich schadlos zu halten sucht. Hierbei ist das allgemeine Prinzip der kaufmännischen Buchführung — die ja in der Bilanzierung gipfelt —, qualitativ verschiedene Vermögensobjekte auf die Maßeinheit zurückzuführen, nicht zu verkennen.

Zur Ermittelung der Ergebnisse des Geschäftsjahres muß die Vermögensbilanz errichtet werden. Bei einem Gewinn ist die Aktivseite der Bilanz höher als die Passivseite; es frägt sich aber, ob jeder Überschuß der Aktiva über die Passiva schon als Gewinn zu betrachten ist und ob Gewinn und Reingewinn dasselbe bedeuten! Es ist anzunehmen, daß in den meisten Unternehmen ein Teil des im Geschäft arbeitenden Kapitals in Form von Hypotheken geliehen wurde. Ergibt sich nun rechnerisch aus der Bilanz ein Gewinn (Reingewinn), der nicht ausreicht, die Hypothekenzinsen zu bezahlen, so schließt das Geschäftsjahr mit einem Schuldenzuwachs ab. Ist auch in diesem Falle ein Überschuß der Aktiva über die Passiva als Gewinn zu bezeichnen, oder wäre

vielleicht nicht eher allgemein der als normale Verzinsung des Gesamtkapitals anzusetzende Betrag vom Gewinn abzuziehen, denn wo fängt der Verlust in einer Bilanz an, ersichtlich zu werden?

Der Teil der Passiva, der in der Bilanz unter dem Namen Gewinn figuriert, enthält erstens den Reingewinn, der sich aus dem Geschäftsbetrieb ergibt, zweitens ist aber auch unter Gewinn die Differenz eingestellt, die sich aus den auf die Maßeinheit zurückgeführten, qualitativ im Laufe des Geschäftsjahres veränderten Vermögensobjekten der Aktivseite ergibt. Dieser Teil des Gewinns, der durch die Qualitätsveränderung der Vermögensobjekte entstanden ist, unterscheidet sich vom Reingewinn auch dadurch, daß ersterer wohl besteht, nicht aber sich zur Zeit der Bilanzaufstellung flüssig in der Kasse des Geschäfts befindet, infolgedessen auch nicht aus dem Unternehmen ausgeschieden werden kann. Um diesen Teil des gesamten Gewinns flüssig zu machen, bedürfte es eines Verkaufs des betreffenden Vermögensobjektes, welcher vielleicht aber von vorneherein, der Natur des Objektes nach, unmöglich ist, indem das Vermögensobjekt mit dem Geschäftsbetrieb sozusagen unlöslich verbunden ist (z. B.: das Grundstück, auf dem das Geschäft betrieben wird).

Aber auch nicht jeder Teil des sich aus dem Geschäftsbetrieb ergebenden Gewinns ist Reingewinn, wenigstens zur Zeit der Bilanzierung, denn die stetigen Vergrößerungen des Betriebs erfordern neues Kapital, das sich in Form des bereits gemachten Reingewinns im Unternehmen des Einzelkaufmanns frei verfügbar vorfindet, infolgedessen zu Neuanschaffungen verwendet wird, mithin bei Errichtung der jährlichen Bilanz nicht mehr flüssig in der Geschäftskasse enthalten ist, sondern bereits im Unternehmen gebunden wurde. Wirklicher Reingewinn ist nur derjenige Teil des Gewinnes, der ohne nachteiligen Einfluß auf das Unternehmen aus demselben ausgeschieden werden kann, sich also zur Zeit der Bilanzaufstellung in bar in der Kasse befindet. Auf die Unterscheidung zwischen Gewinn und Reingewinn ist besonders in den Bilanzen der Aktiengesellschaften zu achten, da dieselben ihrem Charakter nach den Gewinn verteilen wollen, aber nur der sich in bar in der Geschäftskasse vorfindende Reingewinn verteilungsfähig ist.

Aus der Ermittelung des Reingewinns des gesamten Geschäftsjahres läßt sich die Rentabilität eines Unternehmens berechnen. Hat man die Höhe der Rentabilität des im Unternehmen arbeitenden Kapitals ermittelt, so wird daraus ersichtlich, vorausgesetzt, daß die Leitung des Unternehmens ihrer Aufgabe gewachsen ist, und qualitative Verschiebungen richtig ausgeglichen sind, ob die Verkaufspreise, zu denen das Eigentum veräußert wurde, auch hoch genug waren.

Man unterscheidet zwischen verschiedenen Preisen: Selbstkosten oder Herstellungspreis, Verkaufspreis, Markt- oder Börsenpreis und Anschaffungspreis.

Der Selbstkosten- oder Herstellungspreis kann sowohl auf einer Berechnung beruhen, als auch bloß schätzungsweise gefunden werden; dies gilt auch für die Prüfung der Preise nach Errichtung der Vermögensbilanz Es ist aber ohne weiteres verständlich, daß ein Verkaufspreis um so seltener seiner ihm zukommenden Höhe entsprechen wird, je weniger von der dem Unternehmer gegebenen Möglichkeit, den Selbstkostenpreis zu berechnen, Gebrauch gemacht wird. Daß Unternehmer ihren Herstellungspreis weder berechnen noch ihren Verkaufspreis abschätzen, sondern willenlos zu den herrschenden Marktpreisen verkaufen, ist eine weitverbreitete Unsitte. Es gibt auch Unternehmer, die die Rentabilität ihres im Geschäft arbeitenden Kapitals nicht berechnen, sondern sich damit begnügen, den Gewinn zu ermitteln, wobei eine Ungenauigkeit keineswegs ausgeschlossen ist, der Unternehmer also über die Geschäftsergebnisse sich im unklaren befindet.

Die Rentabilität seines Kapitals zu kennen, ist für den Kaufmann von höchster Wichtigkeit, da er nur der Rentabilität halber das Geschäft betreibt und sein Kapital aufs Spiel setzt.

Im allgemeinen entspricht der Verkaufspreis quantitativ nie oder nur in seltenen Fällen dem sich aus der Preisberechnung ergebenden Resultat, derselbe wird fast immer durch die Schätzung des Risikos quantitativ nach obenhin verändert. Der Selbstkostenpreis ist also immer nur ein Anhaltspunkt für den Produzenten, von dem er in der Preissetzung nach Gutdünken abweicht.

Sowohl bei der Preisberechnung als auch bei der Schätzung des Preises hat der Unternehmer drei Faktoren zu berücksichtigen, die sich aus gewissen Gesetzen herleiten lassen. Zunächst gilt es für den Kaufmann, die Eigentumsquantität zu ermitteln, die in das Produkt übergangen ist. Diese Quantitäten lassen sich an Hand einer zweckentsprechenden Buchführung, die alle qualitativen Unterschiede auf die Maßeinheit des Marktpreises zurückgeführt hat, leicht finden. Ist aber der Selbstkostenpreis, der die Basis für die Schätzung des Verkaufspreises bildet, fehlerhaft berechnet, so sinkt der Verkaufspreis beträchtlich, einmal infolge des Rechenfehlers, zweitens, wenn derselbe nicht bei der Berechnung der Verzinsungsquote gemacht wurde, auch der Betrag der als Verzinsung des im Unternehmen arbeitenden Kapitals auf das zu niedrig angesetzte Eigentum entfällt, und drittens die aus dem falschen Herstellungspreis zu berechnende Risikoprämie. Ebenso gut kann auch der Verkaufspreis infolge eines bei der Preisberechnung begangenen Fehlers sich im selben Verhältnis steigern.

Wenn auch dieser Fehler im allgemeinen weniger nachteilig ist, so vermag doch derselbe für das Unternehmen von grossem Nachteil zu werden, wenn infolge des zu hohen Preises ein Kaufgeschäft nicht zustande kommen und so den Konkurrenzfirmen zufallen sollte.

Der zweite Faktor für die Preisberechnung ergibt sich aus der sozialen Regelung, daß das objektive Eigentum unter gewissen Bedingungen Zinsen trägt. Dieses Zinsennehmen und Zinsengeben ist nicht in allen Staaten gestattet, so verbietet der Koran, das religiöse Gesetzbuch der Mohammedaner, Zinsen zu fordern. Diese Bestimmungen werden von den „Rechtgläubigen“ umgangen, in Deutsch-Ostafrika z. B., indem der Araber von dem Inder nicht den ganzen zu leihenden Betrag erhält, sondern nur höchstens ein Zehntel in bar und das übrige in den landesüblichen Tauschwaren, welche wenigstens um 100% höher angerechnet werden, als ihre Verkaufspreise unter normalen Verhältnissen sein würden. Die Gegenstände, die der Gläubiger vom Schuldner in Zahlung annimmt, werden in diesem Falle unter ihrem Marktpreis angesetzt etc., so daß der Gläubiger in beiden Fällen das durch Unverzinslichkeit qualitativ minderwertige Kapital trotz dem Zinsenverbot durch quantitative Verschiebungen auf die Maßeinheit zurückführt. Man sagt, daß der Schuldner dabei stark übervorteilt würde. . . . Auch Luther hat in einer seiner Schriften gegen das Zinsennehmen gewettert. Heute ist das Zinsennehmen in allen „christlichen“ Staaten ein allgemeiner Brauch. Nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch unterscheidet man zwischen gesetzlichen und rechtsgeschäftlichen Zinsen, je nachdem die Verpflichtung hierzu durch ein Rechtsgeschäft oder durch gesetzliche Vorschrift begründet wird. Das Zinsennehmen ist bei uns so eingebürgert, daß objektives Eigentum, das keine Zinsen trägt, mit dem Namen „totes Kapital“ bezeichnet wird und solch totes Kapital qualitativ unter die Maßeinheit sinkt. Die gesetzlichen Zinsen sind in einer gewissen Höhe bedungen, die rechtsgeschäftlichen Zinsen werden vereinbart. Die Zinsen sind sozusagen der Preis des Geldes, in dem die Höhe der Zinsen den allgemeinen Regeln der Preisbildung unterworfen ist. Dies ist weniger ersichtlich aus der Geschichte der Zinsen, da hierin mehr qualitative Unterschiede durch soziale Regelung ausgeglichen wurden, als vielmehr im selben Staat zur selben Zeit je nach der Lage des betreffenden Ortes, ob im Industrie- und Handelszentrum oder auf dem Lande, ob bei hoher Konjunktur oder in Krisenjahren. Auch in den Zinsen kommen qualitative Unterschiede quantitativ zum Ausdruck, z. B. hundert Mark erste Hypothek sind nicht gleich 100 Mark fünfte Hypothek, sondern 104 Mark erste gleich 109 Mark fünfte Hypothek.

Die Quantität des in das Produkt übergegangenen Eigentums läßt sich, wie gesagt, verhältnismäßig leicht und ziemlich genau ermitteln, ebenso die auf das Produkt entfallende Zinsquote vom Grundkapital, wenn der Buchführung eine Vermögensbilanz zugrunde gelegt ist, also immer nur Qualitätsverschiebungen der Vermögensobjekte vom laufenden Jahr unberücksichtigt bleiben. Um die Höhe der Zinsquote und des in das Produkt übergangenen Eigentums genau ermitteln zu können, müßte das im Unternehmen arbeitende Kapital, oder besser gesagt, das Gesamtvermögen des Geschäfts als eine bekannte Größe gegeben sein. Dies ist jedoch, da das Kapital, das im Unternehmen arbeitet, weder qualitativ noch quantitativ ein konstante Größe ist, nur dann der Fall, wenn dasselbe zu diesem Zweck ermittelt wurde. Diese Ermittelung des Gesamtvermögens kann nur durch ein äußerst umständliches technisches Verfahren, durch die sogenannte Vermögensbilanz erfolgen. Die Bilanz gestaltet sich dadurch besonders kompliziert, daß zu ihrer Ermittelung die viel Zeit und Umstände erfordernde Inventur aufgenommen werden muß. Zu jeder Vermögensbilanz ist die Inventur unumgänglich notwendig.

Diese Schwierigkeiten, mit denen eine Bilanzierung verbunden ist, haben dazu geführt, daß gesetzlich im Zeitraum von einem Jahr nur einmal eine Vermögensbilanz aufzustellen ist, und daß die dazu nötige Inventur in manchen Fällen nur alle zwei Jahre ermittelt zu werden braucht. Diese Bestimmungen werden von den Kaufleuten selten freiwillig verschärft, auch die so sehr gepriesenen Monatsbilanzen sind nicht allgemein im Gebrauch; dieselben sind auch nur insofern für den Preis von Wichtigkeit, als sie Fehler in der Buchführung aufdecken. Für die Bestimmung der Qualität des in das Produkt übergegangenen Eigentums und die Qualität der auf das einzelne Produkt entfallenden Zinsquote bedarf es einer Vermögensbilanz. Dasselbe gilt für den dritten Faktor der Preisberechnung: die Risikoprämie.

Die Risikoprämie ist durch die soziale Regelung bedingt, derzufolge die Haftung der Kontrahenten eine beschränkte ist. Unter Risikoprämie wird aber meist auch derjenige Preisaufschlag verstanden, der richtiger als „außerordentliche Abschreibung“ für die mit der Herstellung des Produkts unabwendbar verbundene Gefahr zu bezeichnen wäre.

Die Risikoprämie kann nur schätzungsweise erhoben werden; auch auf ihre Richtigkeit hin kann dieselbe nach Errichtung der Bilanz nur schätzungsweise geprüft werden. Dieselbe wird infolge des scharfen Konkurrenzkampfes zwischen den Unternehmern von denselben meist niedriger erhoben als berechtigt, oder gleichmäßig auf alle Produkte verteilt. Dies ist recht bedauerlich, da das Risiko, das der Verkäufer läuft, oft auf den bösen Willen des

Schuldners zurückzuführen ist, oder auf dessen Unfähigkeit, ein Geschäft zu leiten. Wird für das Risiko im Einzelfalle die Risikoprämie zu niedrig erhoben, so ist dadurch der tüchtige und gewissenhafte Schuldner für die durch ihn gebotene Sicherheit nicht entsprechend günstiger gestellt, als es ihm im Verhältnis zum schlechten Schuldner zukommen sollte.

Dadurch, daß die Qualität der Vermögensobjekte, die der Preisberechnung zugrunde gelegt wird, nicht genau bekannt ist, beziehungsweise nicht mit der Maßeinheit übereinstimmt, wird der Verkaufspreis des Eigentums, wenn derselbe mit dem nach Errichtung der Vermögensbilanz sich ergebenden geprüften Verkaufspreis verglichen wird, nicht immer übereinstimmen; denn der Preisberechnung wird die vorjährige Vermögensbilanz zugrunde gelegt, der Prüfung des Preises dagegen der jetzige Marktpreis der Vermögensobjekte. Da diese Verkaufspreise im laufenden Geschäftsjahr oft ungenau sein werden, diese Ungenauigkeit nur durch die einmal jährlich errichtete Vermögensbilanz ersichtlich wird, so fällt die Tragweite von der richtigen Errichtung der Bilanz auf den Preis und durch diesen auf den ganzen Weltmarkt zur Genüge in die Augen; denn es wird nicht nur die Prüfung des Preises für das verflossene Geschäftsjahr falsch, sondern auch der Preisberechnung für das kommende Geschäftsjahr ihre Basis entzogen. Damit tritt die Notwendigkeit ein, daß die Bilanz „wahr“ sein muß, d. h. daß einer Bilanz die Maßeinheit des Eigentums zugrunde gelegt sein muß.

Jede Preisberechnung kann von diesem Schema in tausend Variationen abweichen, die drei angegebenen Faktoren werden aber immer den Grundstock für eine jede Preisberechnung bilden. Kein Unternehmer aber wird vor Abschluß seiner Vermögensbilanz und vor Beendigung seiner Rentabilitätsberechnung mit nur einiger Sicherheit sagen können, meine Verkaufspreise waren richtig berechnet, d. h. der Maßeinheit entsprechend.

Die Klarheit über die Vermögenslage zu geben, deren die Geschäftsleitung bedarf, um eine Richtschnur zu besitzen, an Hand deren sie ihre Verkaufspreise festsetzen kann und dieselben von Zeit zu Zeit auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen vermag, ist nur eine Vermögensbilanz imstande, die die Vermögensobjekte zu ihren wahrscheinlichen Verkaufspreisen in die Bilanz eingesetzt hat, da nur dadurch Einheit zwischen dem einzelnen Unternehmen und der gesamten Volkswirtschaft erzielt wird. Wäre das im Unternehmen arbeitende Kapital keiner quantitativen noch qualitativen Veränderung unterworfen, also ein für allemal der Maßeinheit des Marktes entsprechend, so bedürfte man nicht eines so komplizierten Hülfsmittels wie der Bilanz zur Ermittelung desselben. Wenn also ein so umständliches und schwieriges Verfahren

in der Praxis gehandhabt wird, so muß immer das Hauptaugenmerk bei einer kritischen Betrachtung desselben darauf gerichtet sein, daß der Zweck, dem dieses Verfahren dient, nicht mit der Zeit unter allerlei nebensächlichen Spitzfindigkeiten vergraben wird.

Wie ist nun eine Bilanz zu errichten? Die Beantwortung dieser technischen Frage wäre nicht von volkswirtschaftlicher Bedeutung; dies ist erst dann der Fall, wenn z. B. jede der beiden kapitalistischen Unternehmerformen, infolge sozialer Regelung, nach einer anderen Methode bilanzieren würde, wodurch in der Volkswirtschaft ein Konflikt entstände. Die Bilanz ist ein technisches Hülfsmittel, dessen sich die Kaufleute in ihrem Geschäftsbetrieb bedienen, dadurch, daß jedoch der Preis, wenn eine Berechnung desselben vorliegt, dieselbe auf Grund der Bilanz aufgestellt ist und auch geprüft wird, der Preis der „Regulator" des Weltmarktes ist, so wird die Bilanz durch den Preis von weitgehendem Einfluß auf die Volkswirtschaft. In derselben vermag es bei einem Konflikt in der Bilanzierungsweise der beiden Unternehmerformen zu Massenerscheinungen zu kommen, die als ökonomisches Phänomen bezeichnet würden.

Ein theoretischer Fehler in der Bilanzierungsmethode, der allgemein ohne Unterschied der Unternehmerform gemacht würde, könnte zu keinem Konflikt führen, wie er seit hundert Jahren in Gestalt der Krisen auftritt. Ein solcher Konflikt vermag erst dann zu entstehen, wenn jede Unternehmerform zur Errichtung der Bilanz eine andere Methode benützen muß, wodurch beide unter gleichen Verhältnissen in der Bilanz ungleiche Resultate erzielen würden, und hierdurch der Preis der beiden Unternehmerformen unter gleichen Verhältnissen ebenfalls ungleich würde. Damit wäre die freie Konkurrenz der objektiven Eigentümer untergraben, denn die beiden Unternehmerformen, die bei freier Konkurrenz produzieren und das Produzierte austauschen sollten, würden unter gleichen Produktionsbedingungen das Produzierte zu zwei verschiedenen Preisen auf den Markt bringen, die freie Konkurrenz würde somit nur noch bei der Produktion bestehen.

Es handelt sich also hier nicht darum, wie zu bilanzieren ist, sondern nachzuweisen, daß tatsächlich ein Unterschied in der Bilanzierungsweise beider Unternehmerformen besteht, dessen Ergebnisse von Einfluß auf die Volkswirtschaft sind und dort einen Konflikt zwischen den beiden Unternehmerformen zeitigen, der auf die ganze Volkswirtschaft von Einfluß ist. Aus drei Gründen liegt die Vermutung nahe, daß die Aktiengesellschaften falsch bilanzieren und daß dadurch die Krisen entstanden sind.

1. Die Bilanzierungsvorschriften des Handelsgesetzbuches für die Aktiengesellschaften weichen von denen für den Einzelkaufmann ab.

2. Einzelunternehmen werden jährlich in großer Zahl in Aktiengesellschaften verwandelt, ohne daß diese Bewegung durch Kapitalbedürfnis etc. des Einzelkaufmanns zu erklären wäre. Ferner ist es eine in der Praxis bekannte Tatsache, daß, sobald unter den Konkurrenten ein Unternehmen die Aktiengesellschaftsform annimmt, nach wenigen Jahrzehnten die andern Firmen in derselben Weise umgewandelt wurden oder nur ein kümmerliches Dasein fristen, beziehungsweise bankerott werden. Von den Krisen werden besonders Einzelkaufleute und reserveschwache Gesellschaften betroffen.

3. Die Krisengeschichte eines jeden Landes beginnt wenige Jahre nach der Gründung der ersten Aktiengesellschaften.

Die ausgesprochene Vermutung betreffs der Bilanz der Aktiengesellschaft wird sich bestätigen, wenn wir die Gesetzesvorschriften beider Unternehmerformen vergleichen.

Der Einzelkaufmann hat seine Bilanz nach § 40 des deutschen Handelsgesetzbuches folgendermaßen aufzustellen:

§ 40. „Die Bilanz ist in Reichswährung aufzustellen.

Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben."

Für die Aktiengesellschaften ist § 261 desselben Handelsgesetzbuches maßgebend. Zunächst kommen jedoch nur Ziffer 1, 2 und 3 in Betracht.

§ 261. „Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Vorschriften des § 40 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Wertpapiere oder Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreis des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden.

2. Andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusetzen.

3. Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein ihr entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird."

Paragraph 40 des H. G. B. verlangt, daß qualitative Veränderungen der Vermögensobjekte und des Kapitals bei

Errichtung der „Jahresbilanz“ auf die Maßeinheit zurückgeführt werden. Für die Aktivseite gelten diese Vorschriften für Verschlechterung und Verbesserung der Qualität der Vermögensobjekte ohne Unterschied; das Verfahren, wodurch qualitativ verändertes Kapital auf die Maßeinheit zurückgeführt wird, bedarf jedoch einer Erläuterung.

Der Gewinn ist, wie wir gesehen haben, aus Reingewinn und „Buchgewinn“ zusammengesetzt. In diesem Buchgewinn sind die qualitativen Veränderungen der Vermögensobjekte, auf die Maßeinheit zurückgeführt, enthalten, der Buchgewinn bilanziert also den qualitativen Unterschied zwischen Aktiv- und Passivseite der Bilanz. Da der Buchgewinn, wie schon erwähnt, nicht aus dem Unternehmen ausgeschieden werden kann, so wird derselbe nach Abschluß der Bilanz vom Einzelkaufmann an Kapitalkonto überwiesen. Erst durch diese Buchung wird das Kapitalkonto auf die Maßeinheit zurückgeführt, erst nach dieser Buchung ist die Bilanz eines Einzelkaufmanns theoretisch abgeschlossen. So wie der Einzelkaufmann jeden Kapitalzuwachs seinem Kapitalkonto zuschreibt, schreibt er auch jede Vermögensverschlechterung an seinem Kapitalkonto ab. Das Kapital, das im Geschäft arbeitet, bedeutet für dieses eine Schuld an den Geschäftsinhaber, genau wie das Aktienkapital eine Schuld der Gesellschaft an die Aktionäre bedeutet. Mit Recht betrachtet aber der Einzelkaufmann das Kapitalkonto nicht als die Quittung, die ihm das Unternehmen gegeben hat, sondern als einen zur Berechnung der Geschäftsergebnisse nötiger Teil der Bilanz. Qualitative und quantitative Veränderungen des Kapitals erhalten im Kapitalkonto ihren Platz, sei es ein Vermögenszuwachs oder -Verlust, eine Vermögenssteigerung oder -Verschlechterung. Dadurch, daß jede Veränderung im Kapitalkonto gebucht wird, und dadurch, daß jedem Bilanzposten die Maßeinheit zugrunde gelegt ist, wird die jeweilige Vermögenslage eines Einzelunternehmens aus dem Kapitalkonto ersichtlich. Eine Vermögenssteigerung und eine Überweisung aus dem Reingewinn erhöhen das Kapitalkonto des Einzelkaufmanns **quantitativ**, so wie jeder Verlust und jede Vermögensverschlechterung eine quantitative Erniedrigung des Kapitalkontos erfordern.

Nicht so einfach wie im § 40 sind die Vorschriften des § 261. Das einheitliche Prinzip der Bilanz ist in § 261 nach oben und nach unten hin durchbrochen.

Die „Bewertungsvorschriften“ des § 261 des Handelsgesetzbuches sollen es verhindern, daß derjenige Teil des Gewinns, den ein Unternehmen erzielt hat, der jedoch kein Reingewinn ist, sondern ein Buchgewinn, als Dividende verteilt würde. Diese Verteilung der nicht realisierten Gewinne wäre an und für sich

nicht unmöglich, denn die Verwaltung einer Gesellschaft könnte zur Zeit der Bilanzaufstellung zufälligerweise in der Lage sein, über Bargeld zu verfügen, das vielleicht erst in einigen Wochen für den Geschäftsbetrieb zu verwenden wäre (oder die Verwaltung könnte Bankkredit in Anspruch nehmen). Die hierdurch entstehende Entziehung eines Teils des Betriebskapitals der Gesellschaft würde aber das Unternehmen in Geldverlegenheit bringen. In der Geldknappheit liegt aber eben die Gefahr der Verluste, denn nur hierdurch vermögen dieselben das Fortbestehen eines Unternehmens zu vereiteln; eine Verteilung des Buchgewinnes wird aber immer Geldknappheit nach sich ziehen, das Fortbestehen des Unternehmens also ernstlich gefährden. Um die Verteilung eines Buchgewinnes zu verhindern, wurden die „Bewertungsvorschriften“ des § 261 erlassen; dieselben sind aber technisch falsch, indem eine Vermögenssteigerung, durch die Preissteigerung der Vermögensobjekte erzielt, nicht in der Bilanz gebucht werden darf, dadurch also die einzelnen Bilanzposten qualitativ ungleich werden. Die qualitativen Verschlechterungen sind dagegen auf die Maßeinheit des Marktes zurückzuführen, ich sage: auf die Maßeinheit des Marktes, da in der Bilanz der Aktiengesellschaften keine Maßeinheit besteht. Die „Bewertungsvorschriften“ betreffs qualitativer Verschlechterung sind durch die „Vergünstigung“ (!) des § 261 Ziffer 3 durchbrochen, indem eine qualitative Verschlechterung gewisser Vermögensobjekte, soweit dieselbe auf einen Rückgang des Marktpreises zurückzuführen ist, in der Bilanz nicht berücksichtigt zu werden braucht. Allerdings ist diese Vorschrift nicht zwingender Natur, dieselbe ist jedoch für den § 261 recht kennzeichnend. Durch diesen Paragraphen soll ja die Verteilung eines Buchgewinnes verhindert werden! Was bewirkt aber die Durchbrechung der Grundregeln der Bilanz in § 261 Ziffer 3?

Wird, wenn eine derartige Vermögensverschlechterung eintritt, von dieser, wie die Juristen sagen, „Vergünstigung“ Gebrauch gemacht, so ergibt sich daraus, daß der Betrag, der als Gewinn verteilt werden soll, in der Bilanz höher erscheint, als er in Wirklichkeit ist. Es wird also dem Geschäft gerade zu einer Zeit, in der dasselbe vielleicht infolge der Vermögensverschlechterung (seine Maschinen wurden z. B. durch eine neue Entdeckung nahezu entwertet) ungünstigere Produktionsbedingungen hat als die Konkurrenten, nichtverteilungsfähiges Kapital entzogen. Und dabei behaupten die Juristen, die Bilanz der Aktiengesellschaften brauche keine Vermögensbilanz zu sein (sondern sie sei eine Verteilungsbilanz), als ob ohne Vermögensbilanz der Gewinn und der zu verteilende Reingewinn überhaupt richtig ermittelt werden könnte!

Wie ich schon erwähnt habe, ist aber auch nicht der ganze sich rechnerisch ergebende Reingewinn verteilungsfähig, indem ein Teil des Reingewinnes während des Geschäftsjahres zu Neuanschaffungen etc. verwendet werden mußte, also zur Zeit der Bilanzierung nicht mehr verteilungsfähig ist. Eine Verteilung des rechnerischen Reingewinnes zieht aber für das Unternehmen dieselben Folgen nach sich wie die Verteilung eines Buchgewinnes. Meines Wissens besteht kein Paragraph im Handelsgesetzbuch, der die Verteilung eines rechnerischen Reingewinns verhindern soll (Reservefonds?); der § 261 verhindert nur die Verteilung eines Buchgewinnes und auch dies nur in manchen Fällen.

Aus den Vorschriften für die Bilanzansätze der Aktivseite ergeben sich also zwischen Einzelkaufmann und Aktiengesellschaften zwei Unterschiede:

1. Vermögenssteigerung. Dieselbe wird vom Einzelkaufmann berücksichtigt; den Aktiengesellschaften dagegen ist eine Berücksichtigung derselben verboten.
2. Vermögensverschlechterung. Der Einzelkaufmann hat jede Vermögensverschlechterung zu buchen; die Aktiengesellschaften haben im allgemeinen ebenfalls nach demselben Schema zu verfahren, doch ist letzteren eine Ausnahme in § 261 Ziffer 3 gestattet, infolgedessen ein „Buchverlust“ nicht berücksichtigt zu werden braucht.

Die Vorschriften, die Passivseite betreffend, sind in den Aktiengesellschaften ebenfalls von denen des Einzelkaufmanns verschieden.

Das Kapitalkonto des Einzelkaufmanns entspricht bei quantitativer und qualitativer Veränderung der Vermögensobjekte dem Vermögensstand des Unternehmens und auch immer der Maßeinheit des „Eigentummarktes“. Das Aktiengrundkapital soll dagegen unveränderlich sein. „Es bildet — sozusagen — den ruhenden Pol in der Erscheinungen Flucht“ (Beigel, R.), es bildet „die feste Zahl“ (Prof. Th. Huber) etc.

Ist dies denn auch der Fall?

Das Aktienkapital wird in die Passivseite der Bilanz eingestellt dasselbe soll weder durch qualitative und quantitative Verluste, noch durch qualitative und quantitative Vermögenssteigerungen in seiner Quantitätszahl verändert werden.

Quantitative und qualitative Verluste werden dadurch ersichtlich, daß der Verlust in die Aktivseite eingesetzt werden muß, die betreffenden Konten der Aktiva beziehungsweise gekürzt werden müssen oder ein entsprechender Reservefonds in der Passiva in Ansatz gebracht wird. Der in Ziffer 3 § 261 verschleierte qualitative Verlust wird natürlich nicht ersichtlich.

Eine qualitative Verbesserung der Vermögenslage wird nicht

ersichtlich, gleichwohl wird auch das Aktienkapital qualitativ erhöht. Dieselbe kann jedoch ersichtlich werden bei Ausgabe von Aktien, indem das Agio an den Reservefonds überwiesen wird. Eine quantitative Vermögenssteigerung durch Überweisung des von der Verteilung des Reingewinnes zurückgehaltenen Betrags an das Geschäft wird aus der Passivseite ersichtlich.

Das Aktienkapital soll also eine feste Zahl sein! Dasselbe ist dies nicht einmal quantitativ; eine qualitative Veränderung wird man aber in keinem Unternehmen verhindern können, man kann dieselbe in der Bilanz nur verschleiern.

Wozu also die Vorschriften des § 261, wodurch die Bilanz der Aktiengesellschaften im Resultat von denen der Einzelkaufleute abweichen? — Braucht man, um die Dividende auf die Aktien verteilen zu können, ein anscheinend unveränderliches Grundkapital? Das Aktienkapital in der Bilanz ist doch sicher keine Quittung für die Aktionäre, denn die Aktionäre haben der Gesellschaft doch weit mehr Kapital überlassen, als der Nominalbetrag der Aktien ausmacht. Wurde Agio bezahlt, so hat dasselbe doch die Gesellschaft erhalten; wird jährlich vom Reingewinn so und so viel zurückgehalten, so überlassen doch die Aktionäre dadurch einen Teil ihrer Dividende der Gesellschaft, und dieser Teil sammelt sich im Laufe der Jahre zu ganz beträchtlichen Posten an. Wissen die Aktionäre bei der heutigen Bilanzierungsweise überhaupt, wieviel Kapital sie der Gesellschaft überlassen haben? Auch die Gläubiger der Gesellschaft können sich viel besser von der Vermögenslage des Schuldners ein Bild machen, wenn an Stelle eines „unveränderlichen“ Grundkapitals der Betrag gesetzt wird, den das Geschäft repräsentiert. Ein festes Grundkapital ist praktisch unmöglich. Ein festes Grundkapital ist sicherlich kein Erfordernis für die Bilanz und für die Reingewinnberechnung und Verteilung; wenn dies aber der Fall wäre, dann müßte eben auch der Einzelkaufmann gezwungen werden, seine Bilanz nach denselben Regeln aufzustellen, sonst entsteht ein Konflikt! Oder sollte vielleicht der Kurspreis der Aktien als Ausdruck der Vermögensquantität der Gesellschaft gelten? — Jeder Praktiker weiß, daß der Kurspreis dem Preis des Geschäfts nicht entspricht.

Auch die Verteilung des Reingewinnes gehört nicht in die Bilanz, wie das Gesetz ganz richtig verordnet. Die Verteilung muß besonders angeführt werden, dabei läßt sich dann auch das Nominalkapital einsetzen: in der Vermögensbilanz darf aber das Nominalkapital keine Rolle spielen, denn wir finden in derselben nicht eine einzige Geschäftsoperation, sondern nur Gesamtresultate. Juristisch ist aber die Verteilung des Gewinns, so gut wie das Schuldverhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern.

ein an und für sich abgeschlossenes Rechtsgeschäft und als solches nur seinen Ergebnissen nach in eine Bilanz einzusetzen.

Fassen wir das bisher Erörterte zusammen, so ergibt sich eine fortwährende Durchbrechung einer jeden Bilanzregel nach oben oder unten hin durch den § 261: in der Aktivseite dadurch, daß bald qualitative Veränderungen zu berücksichtigen sind, bald nicht berücksichtigt werden dürfen, bald die eigenen Verordnungen nach demselben Paragraphen durchbrochen werden dürfen. Anderseits soll das Aktiengrundkapital eine feste Zahl sein, wodurch nur eine Bilanz unmöglich gemacht, sonst aber nichts damit erzielt wird, was nicht auf andere richtige Art und Weise viel leichter und sicherer zu erzielen wäre. Einen solchen Paragraphen kann man doch jedenfalls als Kautschukparagraphen bezeichnen.

Um die Beträge deutlich erkennen zu lassen, die in den Bilanzen der Aktiengesellschaften den gesetzlichen Bestimmungen des § 261 des H.-G.-B. nach verschleiert werden, lohnt es sich, die einzelnen Ziffern dieses Paragraphen mit Anmerkungen zu versehen.

Während nach § 40 der Einzelkaufmann alle seine Vermögensobjekte zu dem ihnen zur Zeit der Bilanzaufstellung zukommenden Marktpreis in dieselbe einzusetzen hat, also, als ob er sein Geschäft liquidieren wollte, müssen die Gesellschaften die unter Ziffer 1 aufgeführten Vermögensobjekte zum Anschaffungs- oder Selbstkostenpreis einsetzen, wenn derselbe niedriger ist als der Börsen- oder Marktpreis; wenn Anschaffungs- oder Selbstkostenpreis höher ist, müssen sie die Vermögensobjekte zu dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis einsetzen. Aktien- oder andere Papiere, die einen Börsenpreis haben, werden meist gekauft, um durch die Kurssteigerung der Objekte einen Gewinn zu erzielen. Gerade aber, wenn es gute Papiere sind, werden dieselben, wenn sie im Kurs gestiegen sind, nicht verkauft, sondern behalten. Um den Gewinn in der Bilanz ersichtlich zu machen, müßten dieselben verkauft werden und das dadurch flüssig gewordene Geld wieder in derselben Weise angelegt werden, wodurch ziemliche Unkosten entstehen würden. Banken, die Aktiengesellschaftsgründungen unternommen hatten, und hierzu gehören viele kleine Banken, haben meist beträchtliche Posten in Aktien angelegt, die sie, ohne den Kurs zu drücken, nicht auf einmal verkaufen können.

Würden die Waren nicht, wie § 261[1] vorschreibt, zum Herstellungspreis, wenn derselbe niedriger ist, sondern zu dem höheren Verkaufspreis in die Bilanz eingesetzt, so würde dadurch allerdings ein Gewinn erzielt, der noch nicht verteilungsfähig wäre, **also in die Passivseite als vermehrtes Grundkapital**

eingesetzt werden müßte; eben dadurch würde aber die Quantitätsschwankung des Grundkapitals im laufenden Geschäftsjahr, durch Verwendung des Reingewinns zu Neuanschaffungen, ausgeglichen, wodurch die Genauigkeit der Preisberechnung erhöht würde. Dann wird aber auch die Prüfung des Preises genauer, **als nur unter Zugrundelegung eines einheitlichen Maßes — in der Bilanz die Marktpreise — eine theoretisch richtige Bilanz aufzustellen ist.** Die Differenz zwischen Selbstkostenpreis, der ja fast immer niedriger ist als der Marktpreis, und letzterem beträgt den beim Verkauf der Produkte zuerzielenden Gewinn.

Unter den Vermögensobjekten der Ziffer 2 sind besonders Gelegenheitskäufe zu verstehen. Hat aber jeder die Gelegenheit, so billig zu kaufen, oder noch weit öfters so teuer? Kann sich eine freie Konkurrenz darnach richten, ob ich gerade ein besonderes Glückskind bin? Erwerbe ich ein Objekt, dessen Preis unter normalen Verhältnissen 10 000 Mark beträgt, und habe dafür weiter keine Auslagen als die Gerichtskosten, so will ich trotzdem eine Verzinsung der 10000 Mark haben und nicht der Gerichtskosten. Ich glaube, die Aktiengesellschaftsverwaltungen denken geradeso. Warum soll man sie also verhindern, ihre Preise aus der Bilanz berechnen zu können? Gerade so gut könnte man sagen, ein ererbtes Geschäft braucht sich überhaupt nicht zu rentieren, denn ich, der Geschäftsinhaber, habe ja nur eine Erbschaftssteuer entrichtet, für die ich allerdings mit einer Verzinsung von 6% zufrieden bin.

Unter Ziffer 2 fallen anscheinend auch Patente, die Kundschaft etc. Es weiß fast ein jeder, wie niedrig oft gerade Patente erworben werden, die nachher um ein Vielfaches vom Anschaffungspreis verkauft werden. Es ist freilich oft ein großes Risiko dabei.

Die „gekaufte" Kundschaft darf in die Aktivseite der Bilanz eingesetzt werden, nicht aber die selbsterworbene. Heute wird es jedoch immer schwieriger, sich eine Kundschaft zu erwerben, dies ist nur unter großen finanziellen Opfern möglich. Bei dem Verkauf eines Unternehmens wird infolgedessen heute die Kundschaft viel höher „bezahlt" als früher, trotzdem darf die selbsterworbene Kundschaft nicht in der Bilanz der Aktiengesellschaften als Aktivum eingesetzt werden, welcher Posten sich in der Passivseite bilanzieren müßte.

Wurde in Ziffer 1 und 2 die Vermögensbilanz nur nach oben hin durchbrochen, so enthält die Ziffer 3 eine Durchbrechung der Vermögensbilanz nach oben und nach unten. Die Minderbewertungen sind, wie in Ziffer 1 und 2, nur, daß dadurch in der Praxis viel bedeutendere Beträge verschleiert werden. Steigt der Grund und Boden im Preis, so darf dasselbe Objekt

doch nur zum Anschaffungspreis in die Bilanz eingesetzt werden. Im Zeitraum eines Jahres mag die sich aus dem zu buchenden Anschaffungspreis und dem jetzigen Marktpreis ergebende Differenz unmerklich sein, der Anschaffungspreis mag infolge der mit der Anschaffung verbundenen Kosten vielleicht höher sein als der derzeitige Marktpreis, so daß ein Aktienunternehmen nach einjährigem Bestehen den Grund und Boden vielleicht zu dem niedrigeren Marktpreis in die Bilanz einzusetzen hat. Ein Unternehmen kann aber 20, 100 und mehr Jahre bestehen, und in einem solchen Zeitraum ist die Preissteigerung für Grund und Boden recht bedeutend. In J. Conrads „Nationalökonomie“ ist z. B. das Radziwill'sche Palais in Berlin angeführt. Dasselbe wurde 1738/39 gebaut,

im Jahre 1791	für	30 000	Taler verkauft.
„ „ 1795	„	60 000	„ „
„ „ 1875	„	2 000 000	„ „

In Freiburg stiegen die nicht umgebauten Häuser im Durchschnitt

von 1755 - 64	= 100
„ 1810 -- 19	= 412
„ 1840 -- 49	= 837
„ 1850 -- 59	= 739
„ 1860 — 70	= 1 310
„ 1870 — 74	= 1 724.

Nach Karl Steinbrück stiegen die Preise der Häuser, die baulich keine Veränderungen erlitten haben, in Halle a. S.

von 1810 — 39	= 100
„ 1840 — 49	= 142,9
„ 1850 — 59	= 298,1
„ 1870 — 79	= 446,5
„ 1880 — 89	= 752,3
„ 1890 — 95	= 843,6.

(Aus „Die Bodenreform“ von A. Damaschke.)

In manchen Geschäftszweigen macht das Grund- und Boden- und Häuserkonto fast die Hälfte der Vermögensobjekte aus. Zudem müssen die Häuser der Abnutzung entsprechend abgeschrieben werden, wodurch die Vermögenssteigerung in der Bilanz noch beträchtlicher wird, ohne ersichtlich zu sein.

Der Kaufmann, der ein Geschäft gründet, oder die Lage des bestehenden Geschäfts verändert, wird einen günstigen Bauplatz wählen, je nach Bedürfnis in der Nähe des Bahnhofes oder am verkehrsreichsten Punkte der Stadt etc. Die günstige Lage des Geschäfts kann geradezu zur Monopollage werden; immer wird aber der Konkurrent, der sein Geschäft gründet, entweder auf die günstige Lage verzichten oder den Boden zum gesteigerten Preis kaufen müssen, wodurch er, wenn eine seit längerer Zeit

bestehende Aktiengesellschaft sein Konkurrent ist, in beiden Fällen anscheinend teurer arbeiten wird als die Konkurrenzfirma. Diese scheinbaren Vorteile der Lage eines Grundstücks, soweit sie aus den falschen Ansätzen der Bilanz einer Gesellschaft hervorgehen, haben zu der ungesunden, übermäßigen Preissteigerung des Grund und Bodens geführt, obwohl noch andere wesentliche Gründe dabei zu berücksichtigen sind.

Die Maschinen, die zum Geschäftsbetrieb verwendet werden, erleiden öfters infolge einer neuen Erfindung, die die Produktionskosten bedeutend vermindert, eine völlige „Entwertung“, indem ein mit den veralteten Maschinen, die vielleicht erst im Vorjahr angeschafft worden waren, ausgestattetes Geschäft gegen die mit Maschinen der neuesten Form ausgestatteten Unternehmen nicht mehr auf dem Markt zu konkurrieren vermag. Diese veralteten Maschinen, die für das Unternehmen geradezu unbrauchbar geworden sind, dürfen trotzdem nach § 261 Ziffer 3 zum Anschaffungspreis in die Bilanz eingesetzt werden „sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug“ etc. gebracht wird. Eine derartige Verordnung in der so überaus streng geregelten Aktiengesetzgebung ist höchst merkwürdig, geradezu eine „Sehenswürdigkeit“! In welcher rapiden Weise oft der Umschwung in der Verwendbarkeit der Maschinen erfolgt, geht sehr deutlich aus der Geschichte der Spinnerei in England und Deutschland hervor; nähere Angaben hierüber finden sich in fast allen Werken der politischen Ökonomie jener Zeit, besonders deutlich im „Kapital“ von Karl Marx.

Es wird niemand bestreiten wollen, daß die Differenz zwischen den Vermögensposten eines Einzelkaufmanns und einer gleich großen, seit längerer Zeit bestehenden Aktiengesellschaft eine ganz beträchtliche ist, in vielen Fällen sogar einen großen Teil des Grundkapitals ausmacht. Ferner besteht nach den Vorschriften des § 261 keine qualitative Einheit in den Bilanzansätzen der Aktiengesellschaften, ohne die eine Bilanz überhaupt nicht errichtet werden kann. Es wird niemand ein gleich großes Stück Gold und ein gleich großes Stück Holz auch für gleich schwer halten, noch einer Preisberechnung verschiedener Körper, die nach dem Gewicht verkauft werden, deren Maße zugrunde legen wollen. Gerade so gut ist es unerklärlich, warum eine Bilanz („Wage“) errichtet werden soll, wenn im voraus bestimmt ist, dieses und jenes Vermögensobjekt darf höchstens zu dem und dem Preis angesetzt werden, selbst wenn dasselbe „schwerer“ sein sollte. Und doch schreibt dies das Aktiengesetz vor!

Betrachten wir die Bilanz eines Einzelkaufmanns und vergleichen wir dieselbe mit derjenigen von Aktiengesellschaften, so finden wir in der Bilanz der Gesellschaften verschiedene

Konten, die den Namen Reservefonds führen. Diese Reservefonds sind den Gesellschaften eigen und geben ihren Bilanzen ein nicht zu verkennendes Gepräge.

Unter Reservefonds sind aber nicht nur die Beträge zu verstehen, die diesen Namen führen; es gibt auch noch andere zahlreiche Reservefonds, die unter anderen Namen verschleiert in der Bilanz figurieren. Die Beträge, die in den Reservefonds enthalten sind, sind verschiedenartiger Natur.

Folgende Paragraphen des deutschen Handelsgesetzbuchs betreffen die Reservefonds:

§ 261. 5. „Der Betrag des Grundkapitals und der Betrag eines jeden Reserve- oder Erneuerungsfonds sind unter die Passiva aufzunehmen."

§ 262. „Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden. In diesem ist einzustellen:

1. von dem jährlichen Reingewinne mindestens der zwanzigste Teil so lange, als der Reservefonds den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Teil des Grundkapitals nicht überschreitet;
2. der Betrag, welcher bei der Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höhern als den Nennbetrag über diesen und den Betrag der durch die Ausgabe der Aktien entstehenden Kosten hinaus erzielt wird;
3. der Betrag von Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien geleistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird."

Diesen Vorschriften für die Aktiengesellschaften entsprechen, wie sich bei genauer Betrachtung ergeben wird, diejenigen des § 39 und § 40 für den Einzelkaufmann.

§ 39. „Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen, dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben und einen das **Verhältnis** des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen.

Er hat demnächst für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres ein solches Inventar und eine **solche** Bilanz aufzustellen; . . . ."

§ 40. Absatz 3. „Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben."

Der erste Unterschied zwischen Einzelkaufmann und Aktiengesellschaften aus den angeführten Paragraphen ergibt sich daraus, daß der Einzelkaufmann alle seine Vermögensobjekte und Schulden in die Bilanz des von ihm betriebenen Unternehmens einzusetzen hat, nicht nur diejenigen, die sich auf das Geschäft beziehen, was bei den Aktiengesellschaften natürlich nicht der Fall ist. Die Bestimmungen des § 39 und des § 40 werden oft mißverstanden, so daß an Stelle aller Vermögensobjekte und Schulden nur die das Geschäft betreffenden Posten eingesetzt werden, was meiner Ansicht nach, aus verschiedenen Gründen, auch das einzig Richtige ist. Dies nur nebenbei.

Die Reservefonds in den Aktiengesellschaften, in qualitativer Beziehung die Maßeinheit bezweckend, ergeben sich aus drei Vorschriften:

1. Ein derartiger Reservefonds ergibt sich bei Ausgabe der Aktien in der Eröffnungsbilanz, wenn über die Emissionsunkosten hinaus ein Agiogewinn erzielt wird.

2. Aus dem Agiogewinn etc. bei Vermehrung des Grundkapitals.

3. Aus Zuzahlungen, die ohne „Erhöhung" des Grundkapitals von den Aktionären geleistet werden.

Werden bei Gründung einer Aktiengesellschaft die Aktien über pari ausgegeben, so wird der hierdurch über die Emissionskosten hinaus erzielte Agiogewinn, der in der Aktivseite der Eröffnungsbilanz eingestellt ist, in der Passivseite dadurch bilanziert, daß derselbe Betrag hier unter dem Namen Reservefonds gebucht wird. Was bedeutet ein Agiogewinn? Der Agiogewinn bedeutet, daß der Marktpreis der Vermögensobjekte des Geschäfts aus irgendeinem Grund nicht dem nominellen Grundkapital entspricht. Es kann z. B. inzwischen auf dem Markt eine Verschiebung eingetreten sein, die das Agio bewirkt. Der Agiogewinn, der als Reservefonds in die Eröffnungsbilanz eingestellt wurde, bedeutet also, daß das qualitativ veränderte Nominalkapital, auf die Recheneinheit zurückgeführt wurde, was durch eine quantitative Veränderung des auf die Aktie entfallenden Nominalbetrages zum Ausdruck kommt. Es ist besonders hervorzuheben, daß diese qualitative Veränderung, die einer Vermögenssteigerung gleichkommt, in diesem Sonderfall des Agios auch in der Bilanz der Aktiengesellschaften zum Ausdruck gelangt, und zwar im Reservefonds, welcher also als Ergänzung des Aktienkapitalkontos zu betrachten ist. Ebenso werden Vermögensverschlechterungen der Aktiengesellschaften nicht aus dem Aktienkapitalkonto, sondern aus einem Posten der Aktivseite oder Passivseite ersichtlich. In beiden Fällen liegt die Notwendigkeit vor, derlei Veränderungen im Preis quantitativ zu kennzeichnen, da es sich

einmal um Beträge handelt, die sonst fehlen würden, das andere Mal aber in der Kasse ein Überschuß bestehen würde. In beiden Fällen läßt sich gesetzlich eine derartige qualitative Veränderung nicht verschleiern. Warum sollte also in den Bilanzen der Aktiengesellschaften ein im Laufe der Jahre durch qualitative Steigerung der Vermögensobjekte oder des Kapitals erzielter Gewinn nicht wie in der Eröffnungsbilanz zum Ausdruck kommen? Eine Verteilung der andern qualitativen Gewinne läßt sich doch in derselben oder in ähnlicher Weise verhindern!

Der qualitative Unterschied, der in der Eröffnungsbilanz ganz richtig quantitativ gebucht wird, kehrt in derselben Weise bei Vermehrung des Aktiengrundkapitals durch Emission neuer Aktien über pari wieder, während die Zuzahlungen, die die Aktionäre ohne Erhöhung des Grundkapitals leisten, dazu bestimmt sind, das qualitativ gesunkene Aktienkapital durch quantitative Zuschüsse qualitativ zu heben, bis daß es der Maßeinheit des Marktes entspricht; denn meist sollen neue Aktien ausgegeben werden, die nicht unter pari auf den Markt gebracht werden dürfen, oder das Unternehmen will sich durch Vorzugsaktien Geld beschaffen. Meiner Ansicht nach ist es unmöglich, den Betrag der Zuzahlungen unter Reservefonds zu buchen, denn in diesen Konten sind doch Beträge enthalten, die aus dem Agio herrühren, durch die Zuzahlungen aber das Unternehmen auf pari gebracht werden soll, Zuzahlungen also gerade das Gegenteil vom Agio sind. Würde z. B. dem Reservefonds ein hoher Betrag aus Zuzahlungen überwiesen, so würde derjenige, der die Bilanz der betreffenden Gesellschaft betrachtet, mit Recht annehmen, daß auf die Aktien ein hoher Kurspreis bezahlt werden kann, während die Zuzahlung bloß dazu diente, den unter pari gesunkenen Kurs bis auf pari zu heben. Da ist auch hier die Buchungsweise des Einzelkaufmanns viel einfacher und korrekter! Dieser Agiogewinn kann in den darauffolgenden Geschäftsjahren dazu führen, daß derjenige Teil vom Reingewinn, der nicht verteilungsfähig ist, trotzdem verteilt wird, da die Gesellschaft über eine Menge baren Geldes verfügt. An Stelle des Agiogewinnkontos in der Aktivseite, das nur in der Eröffnungsbilanz zu figurieren hat, tritt dann irgendein anderes Vermögensobjekt, z. B. eine im Preis gesunkene, dauernd im Geschäftsbetrieb verwendete Maschine. Es kann somit eine zu hohe Dividende in den ersten Jahren bezahlt werden!

Aus der Eröffnungsbilanz ergibt sich ein Unterschied in der Bilanzierungsweise des Einzelkaufmanns und der Gesellschaften, der, da er dauernd bestehen bleibt, auch für den Preis von Einfluß wird. Nach den Vorschriften des § 37 setzt der Einzelkaufmann seine Vermögensgegenstände zu dem ihnen zur Zeit

der Eröffnungsbilanz zukommenden Preis ein und bilanziert hiernach sein Kapitalkonto. Haben die Vermögensobjekte, seitdem sie gekauft worden sind, bis zur Eröffnung des Unternehmens eine Preissteigerung oder Verschlechterung erfahren, so kommt dies im Kapitalkonto zum Ausdruck. Die Aktiengesellschaften haben dagegen in der Eröffnungsbilanz nur einen Preisrückgang der Vermögensobjekte (§ 261, Ziffer 3, Sonderfall ausgenommen) zu buchen, nicht aber eine Preissteigerung, die den Gesamtansatz der Vermögensobjekte erhöhen würde. Hat also eine Aktiengesellschaft ihr Geschäft billig gegründet, so darf doch nur das Unternehmen zum Anschaffungspreis in die Bilanz eingesetzt werden, wenn auch ein hoher Agiogewinn erzielt werden sollte, woraus doch deutlich ersichtlich ist, daß der jetzige Marktpreis ein anderer ist als der Anschaffungspreis des Unternehmens. Also nicht einmal die Eröffnungsbilanz kann zur Preisberechnung verwendet werden. Der „konservative“ Charakter der Aktiengesetzgebung bewirkt aber, daß ein Teil der Vermögensobjekte nach Jahren noch zu den in der Eröffnungsbilanz schon als zu niedrig betrachteten Preisen angesetzt werden müssen.

Während der bisher erörterte Teil des Reservefonds durch Beträge entsteht, die eine qualitative Steigerung der Vermögensobjekte auszugleichen hatten (aber auch durch das Disagio gespeist wird), finden wir nunmehr quantitative Zuschüsse an die Reservefonds, die von dem zu verteilenden Reingewinn zurückgehalten werden.

Der „gesetzliche“ Reservefonds wird nach den Bestimmungen des § 262 des H.-G.-B. errichtet; in diesem Paragraphen sind auch die Zuschüsse geregelt, die dem gesetzlichen Reservefonds zufließen. Unter Ziffer 2 und 3 befinden sich die soeben besprochenen Zuschüsse aus Agio und Disagio. In Ziffer 1 ist verordnet, daß vom jährlichen Reingewinn so und so viel an den Reservefonds zu überweisen sei bis zu der und der Höhe, wenn nicht im Gesellschaftsstatut ein höherer Betrag festgesetzt ist.

Meist wird aber ein besonderer statutarischer Reservefonds, um freier darüber verfügen zu können, errichtet. Der Gesellschaft steht das Recht zu, in den Statuten zu bestimmen, ob und in welcher Höhe freiwillige Reservefonds zu errichten sind. In den Statuten werden auch die Zuschüsse geregelt. Diese Reservefonds können sowohl in die Passivseite der Bilanz eingestellt werden, als auch in die Aktivseite, indem z. B. auf die Vermögensobjekte nicht ein ihrer Abnutzung entsprechender Betrag abgeschrieben wird, sondern ein im Statut festgesetzter höherer Betrag. Durch letztere Buchungsmethode wird die Höhe des statutarischen Reservefonds nicht ersichtlich, zugleich wird die Qualität der Vermögensobjekte verschleiert, dadurch also die

Verschleierung des § 261 noch weiter ausgedehnt. Diese Art von statutarischen Reservefonds gehört zu den willkürlichen.

Unter willkürliche, verschleierte, außerstatutarische Reservefonds fallen auch die von der Direktion oder dem Aufsichtsrat vorgeschlagenen Reserven. Dieselben können der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Dies braucht aber nicht der Fall zu sein und ist es meist auch nicht; es genügt, daß die Generalversammlung die Anfechtung unterläßt, um eine Überweisung, von welcher Höhe dieselbe auch sein möge, gesetzlich gültig zu machen (H. G. B. § 271). Da die Generalversammlung ungern allzu hohe Überweisungen an die Reservefonds genehmigt, da hierdurch die Dividende der Aktionäre geschmälert wird, das Unternehmen aber notwendigerweise eine hohe Überweisung erfordert, so werden dieselben unter irgendeinem anderen Namen in der Bilanz verschleiert, indem z. B. die Vermögensobjekte möglichst niedrig angesetzt werden oder auf dieselben eine hohe Abschreibungsquote berechnet wird. Ein Reservefonds kann also auch in Form von Ansätzen unter dem Marktpreis der Vermögensobjekte bestehen, oder umgekehrt die Ansätze unter dem dem Vermögensobjekt zukommenden Marktpreis sind in Höhe der Differenz zwischen Preis und Ansatz verschleierte Reservefonds. Die gesetzlichen verschleierten Reservefonds, die durch die Vorschriften des § 261 geschaffen werden, sind sozial ebenso willkürlich wie die von den Aktiengesellschaftsverwaltungen freiwillig errichteten.

Amortisiert die Verwaltung nach und nach die Hypotheken, die auf das Geschäft aufgenommen sind, so verbessert sich das Kapitalkonto qualitativ jedes Jahr um diesen Betrag. Die Schuld bleibt dieselbe, nur daß an Stelle des Hypothekengläubigers die Aktionäre getreten sind, indem der für die Amortisation nötige Betrag von dem zu verteilenden Reingewinn zurückgehalten wird. Auch diese qualitative Veränderung wird nicht immer quantitativ ersichtlich.

In welcher Höhe bestehen Reservefonds?

Der gesetzliche Reservefonds besteht bis in Höhe des zehnten Teils vom Grundkapital oder dem im Gesellschaftsvertrag bestimmten höheren Teil. Durch die Agiogewinne und Zuzahlungen kann der Reservefonds im Laufe der Jahre diesen Betrag weit übersteigen. Es gibt zahlreiche Aktien zum Kurs von 200 Mark und höher, bei einer Aktienemission beträgt also der Agiogewinn in solchen Fällen dieselbe Höhe wie das Nominalkapital der Emission. Rechnet man zu den gesetzlichen Reservefonds die sich aus § 261 ergebenden verschleierten Reservefonds mit ein, so wird die Summe, die in den gesetzlichen Reservefonds enthalten ist, im Laufe der Jahre fast immer das Nominalkapital an Höhe erreichen, geradeso gut aber übersteigen.

Es gibt zahlreiche statutarische Reservefonds, die zum Teil verschleiert sind. Dieselben finden sich in der Aktivseite und Passivseite der Bilanz und werden meist stark dotiert. Hierzu gehören oft auch die Spezialreservefonds, wie Dividendenergänzungsfonds, Delkredere- und Erneuerungskonto, Arbeiterunterstützungsreserven etc., besonders aber der durch die Amortisation der Hypotheken entstehende verschleierte Reservefonds. Alle diese Reservefonds werden durch Überweisungen aus dem Reingewinn gespeist.

Recht zahlreich sind auch die außerstatutarischen Reservefonds, dieselben können in fast allen Konten versteckt sein, weisen daher in ihrer Gesamtsumme oft recht beträchtliche Beträge auf. Aufschluß über die Höhe dieser Art von Reservefonds, die von den Juristen gut geheißen werden, geben am besten einige Auszüge aus den Kommentaren, welche ich, um meine Kritik zu kommentieren, hier gerne anführe.

„Auch ohne statutarische Fürsorge schlagen die Verwaltungen der Aktiengesellschaften Abschreibungen in einer Weise vor, welche die Wertverminderung übersteigen; sie wollen dadurch die Gesellschaft konsolidieren, Gesellschaftsvermögen von der Verteilung ausschließen, und die Aktionäre genehmigen die so vorgeschlagene Bilanz, indem sie die Fürsorge der Verwaltung teilen oder sich um die Gesellschaft nicht kümmern. Anfechtungen nach dieser Richtung hin kommen selten vor. Solche Minderbewertungen bilden im Gegenteil geradezu den Stolz der Aktiengesellschaften, und nichts heben die Vorstände in den Geschäftsberichten lieber hervor, als daß ihre gesamten Utensilien, Maschinen etc. mit einer Mark zu Buche stehen.“ Staub, Kommentar z. H.-G.-B. pag. 793.

Und Neukamp führt in der „Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht“ (48, pag. 498) an: „Wenn z. B. die Maxhütte in Bayern, die bekanntlich wertvolle und große Fabrikgebäude mit einer Mark in die Bilanz eingestellt hat, die durch eine derartige Bilanzierung aufgespeicherte Reserve in einem ungünstigen Geschäftsjahre in der Weise ausgeschüttet, daß sie die Fabrikgebäude wieder mit dem jeweiligen wahren Werte in die Bilanz einstellt, so ist auch vom Standpunkt der peinlichsten Redlichkeit nichts dagegen einzuwenden.“

An Stelle der Abschreibungen kann ja auch ein Erneuerungsfonds in die Passiva der Bilanz eingestellt werden. Dieser Erneuerungsfonds „bildet ein sogenanntes unechtes Reservekonto, da er lediglich einen Korrektivposten gegen ein zu hoch angesetztes Aktivum bildet. Enthält er aber durch statutarische Fürsorge oder durch Generalversammlungsbeschluß einen höheren Betrag als den der tatsächlichen Abnutzung, dann liegt insoweit

ein echtes Reservekonto vor, und zwar ein freiwilliges.“ Staub, Kommentar z. H.-G.-B. pag. 802.

Auch zweifelhafte Forderungen können in der Bilanz zu willkürlichen Beträgen angesetzt werden. „Daß zweifelhafte Forderungen hier oft voll angesetzt und die zu hohe Bewertung durch ein Delkrederekonto auf der Passivseite ausgeglichen wird, ist keine Eigentümlichkeit der Aktiengesellschaft. Dies kann auch sonst geschehen. Ein solches Delkrederekonto hat lediglich die Bedeutung eines Korrektivpostens, einer Abschreibung. Späterer Eingang über den Taxwert vermehrt den Gewinn des neuen Geschäftsjahres. Sollte freilich das Delkrederekonto die für Abschreibung erforderlichen Beträge übersteigen, so läge insoweit ein wirkliches Reservekonto, sogenannter echter Reservefonds, vor, der den allgemeinen Regeln der freiwilligen Reservefonds unterläge.“ Staub, Kommentar z. H.-G.-B. pag. 797.

Alle diese Beträge, die entweder gesetzlich, statutarisch oder willkürlich aus den zu niedrigen Ansätzen der Bilanzposten hervorgehen, sowie diejenigen Beträge, die von dem rechnerischen und verteilungsfähigen Reingewinn zurückgehalten werden, sind unter den Sammelnamen Reservefonds zusammenzufassen. Beachtet man, zu welcher Höhe sich diese Beträge im Laufe der Jahre anzusammeln vermögen, so ist man über derlei Reserven doch erstaunt. Da ist es doch das erste Gefühl, zu fragen, wie ist es nur möglich, daß ein Geschäft, das 8 oder 10% Dividende bezahlt, Reserven in einer solchen Höhe bedarf. Die jährlichen Verluste können doch unmöglich solche Reserven erfordern. Beständen derlei Reserven in manchen Unternehmen, wie z. B. in Dynamitfabriken, so wäre dies nicht verwunderlich; daß aber derlei Reserven in den meisten Geschäftszweigen üblich sind, setzt einen doch gerechtermaßen in Erstaunen.

Diese Reservefonds werden gespeist, indem der Buchgewinn in den Aktiengesellschaften nicht in Anrechnung kommen darf, wodurch ein unterschiedliches Resultat von der Bilanz des Einzelkaufmanns erzielt wird; sie werden gespeist, indem ein Teil des Reingewinns von der Verteilung ausgeschlossen wird und den offenen und verschleierten Reservefonds überwiesen wird, also an Konten, die in der Bilanz des Einzelkaufmanns höchstens ausnahmsweise enthalten sind. Was bedeuten also diese Reservefonds der Aktiengesellschaften? Das hierfür bereits Angeführte kann nicht zu einem Beweis verwendet werden, da dem Reservefonds ja Agio und Disagio, zwei vollständig entgegengesetzte Beträge, zufließen. Leichter läßt sich die Erklärung der Reservefonds der Aktiengesellschaften finden, indem man deren Verwendung zu erkennen versucht. Für den Einzelkaufmann bestehen betreffs Verwendung seines Reingewinnes keine Vorschriften; wie

derselbe also seinen Reingewinn verwendet, wird am besten als Fingerzeig dienen können, um die Verwendung der Reservefonds in den Aktiengesellschaften zu finden. Den Einzelkaufmann binden keine gesetzlichen Vorschriften, er hat nur seine eigenen Interessen zu wahren; in der Gesellschaft scheinen Interessengegensätze zu bestehen, da sich dort um die Höhe der Überweisungen an die Reservefonds zwischen Verwaltung und Aktionäre oft ein heftiger Streit entspinnt. Die Absicht einer jeden Geschäftsleitung besteht nicht nur darin, einen dem Vermögen entsprechenden Gewinn zu erzielen, sondern auch das Unternehmen auszudehnen. Diesem allgemeinen Zug folgend, schreibt der Einzelkaufmann nach Errichtung der Vermögensbilanz den im verflossenen Geschäftsjahr erzielten Gewinn zum größten Teil, meist ganz, seinem Kapitalkonto zu. Indem er diese Buchung vornimmt, überläßt er dem Geschäft neues Kapital, **welches dieses ihm schuldet und zu verzinsen hat.** In dieser Überweisung wird aber der ganze Gewinn an das Kapitalkonto gebucht, also einmal der Buchgewinn, der aus der Preissteigerung einzelner Vermögensobjekte hervorgegangen ist, dann aber auch der Reingewinn, der in den Aktiengesellschaften, ihrem Charakter nach, zu verteilen wäre. Dieses vermehrte Grundkapital wünscht der Einzelkaufmann seiner ganzen Höhe nach, wie das Stammkapital, zu verzinsen. Dadurch, daß der Einzelkaufmann seinen ganzen Gewinn an Kapitalkonto überweist, wird der Unterschied zwischen Buchgewinn und Reingewinn praktisch fast belanglos; jedenfalls gleicht sich hierdurch die Bilanz rechnerisch aus, ohne daß von Gewaltmaßregeln Gebrauch zu machen nötig wäre.

Der Einzelkaufmann überweist seinen ganzen Gewinn an Kapitalkonto. Hieraus geht deutlich hervor, daß eine Ausdehnung des Betriebes, selbst wenn dieselbe, wie es kaum anders möglich ist, äußerst langsam, stetig anwachsend, von statten geht, viel Kapital erfordert. Die sich aus der Ausdehnung des Betriebes ergebenden Vorteile müssen also recht erstrebenswert sein, um mit so viel Umsicht und Ausdauer erkämpft zu werden. Einige von den Gründen, die die Kaufleute hierzu veranlassen, will ich hier ausführen.

Der Produzent erhält beim Einkauf seiner Rohmaterialien und Produktionsmittel um so günstigere Bedingungen, je größer die Quantität ist, die er bezieht; dann aber gibt es auch viele vorzügliche, technische Hülfsmittel, die sich ihrer Kostspieligkeit halber jedoch erst in Betrieben von einer gewissen Ausdehnung lohnen, wie Sachverständige, gewisse Maschinen etc.; meist sinkt aber auch das Risiko beim einzelnen Verkauf oder Kauf für das Gelingen des Unternehmens. Die Ausdehnung des Geschäfts wird aber geradezu erzwungen, je mehr mit derselben gerechnet wird.

Jede Neuanschaffung, die voraussichtlich mehrere Jahre im Gebrauch bleibt, wird in ihren Größenverhältnissen nicht den momentanen Bedürfnissen entsprechend angeschafft, sondern immer größer, um auch der zukünftigen, ausgedehnteren Produktion genügen zu können. Die zu groß angeschafften, nicht intensiv ausgenützten Produktionsmittel verteuern wesentlich die Herstellungsunkosten. Eine Maschine nützt sich bei beschränktem Gebrauch oft ebenso sehr ab als bei regelrechtem, es geht also ein viel höherer Prozentsatz der Abschreibungen auf das einzelne damit hergestellte Produkt über; dann verlangt auch die größere Maschine eine verhältnismäßig höhere Verzinsung, die sich trotzdem auf eine geringere Anzahl von Produkten verteilt. Eine große Maschine arbeitet allerdings billiger wie eine kleinere, aber nur dann, wenn dieselbe voll ausgenützt wird. Da aus den angegebenen Gründen, die keineswegs erschöpfend sind, die Herstellungsunkosten eines kleinen Betriebes sich verhältnismäßig höher stellen als die eines ausgedehnten Betriebs, besonders wenn die Produktionsmittel nicht intensiv ausgenützt werden, der Preis bei freier Konkurrenz sich aber immer nach dem am billigsten arbeitenden Geschäft richtet, so wird der Unternehmergewinn in einem kleinen Geschäft prozentual niedriger sein als in einem mit voller Entfaltung aller ihm zu Gebote stehenden Vorteile und Hülfsmittel arbeitenden Unternehmen. Ein jeder Kapital ist trachtet also naturgemäß danach, seinen Betrieb auszudehnen. Da nun jede Anschaffung in größerem Maßstabe erfolgt, als die das bisher gebrauchte Produktionsmittel hatte, so steigt auch damit der Anschaffungspreis. Das durch die Abschreibungen in der Hand des Produzenten sich befindende, wieder flüssig gewordene Kapital reicht zur Neuanschaffung nicht aus; die Differenz beider Posten muß auf irgendeinem Wege beschafft werden, der Einzelkaufmann verwendet hierzu seinen Reingewinn. Woher nehmen nun die Gesellschaften das hierzu nötige Kapital?

Sie könnten es sich wohl durch Ausgabe neuer Aktien verschaffen, dies ist aber nicht alle Jahre der Fall, viele Gesellschaften haben ihr Aktienkapital, trotzdem sie ihren Betrieb fast verdoppelt haben, überhaupt noch nicht seit ihrem jahrelangen Bestehen vermehrt; denn eine jährliche Aktienemission, wie dies die Ausdehnung des Betriebes erfordern würde, könnte zu leicht an der Börse ausgenützt werden. Ferner stehen der Emission gewisse Spesen und die oft recht schwer zu erlangende Genehmigung der Generalversammlung im Wege. Es muß also noch andere Mittel geben, den Betrieb ohne Vergrößerung des Grundkapitals auszudehnen. Dies ließe sich dadurch erreichen, daß man die Umlaufszeit des während der Herstellung des Produkts in dasselbe übergegangenen Kapitals verringert und so dasselbe viel rascher zu neuer Arbeits-

leistung bei der Produktion verwendet. Es ist aber kein Grund einzusehen, daß die größere Ausnützung des Eigentums durch Verringerung der Umlaufszeit im Produkt nur den Gesellschaften zugute kommen sollte; die Praxis lehrt vielmehr, daß gerade die Gesellschaften viel langfristigere Zahlungsbedingungen ihren Kunden gewähren als die Einzelkaufleute, dieselben mithin mehr Kapital zum Betriebe nötig haben. Bliebe noch die Inanspruchnahme von Kredit, die dem Einzelkaufmann aber ebenfalls zu Gebote stehen würde und als letzter Ausweg zu betrachten ist.

Es ist ein eisernes Gesetz für jedes Unternehmen, seinen Betrieb auszugestalten. Auf irgendeine Weise müssen die Mittel hierzu beschafft werden; dieses Kapitalbedürfnis zu befriedigen, ist am natürlichsten dadurch zu erreichen, daß hierzu der gemachte Reingewinn verwendet wird, welcher in den Gesellschaften, soweit er nicht verteilt wird, den Reservefonds zufließt. In allen Gesellschaften werden die Reservefonds dazu verwendet, dem dringenden Kapitalbedürfnis abzuhelfen. Mit den Reservefonds werden überall dort die Lücken ausgefüllt, die durch die Ausdehnung des Geschäfts in das Kapital gerissen werden. Dies ist vollauf berechtigt und keineswegs gesetzwidrig, denn die gesetzlichen Bestimmungen schaffen keinen „Fonds“, da der vom Reingewinn zurückgehaltene Betrag nicht aus dem Unternehmen ausgeschieden wird, sondern im Unternehmen verbleibt und unter „Reservefonds“ gebucht wird. Da dieses Kapital, bis es zu der vom Gesetz verlangten „Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes“ zu verwenden wäre, untätig zum Nachteil der Gesellschaft verharren würde, so wird fast einstimmig seine Verwendung im Geschäft befürwortet.

Sobald nun das Kapital, das in den Reservefonds enthalten ist, vom Geschäft aufgesaugt wurde und darin „mitarbeitet“, besteht kein eigentlicher Reservefonds mehr. Der „Reservefonds“ leistet nunmehr dieselben Dienste wie das Grundkapital, er wurde seiner Verwendung nach vermehrtes Grundkapital.

Ohne eine beträchtliche jährliche Vermehrung des Grundkapitals vermag keine Verwaltung einen Betrieb auf seiner bisherigen Höhe zu erhalten oder noch weiter in die Höhe zu bringen. Dies ist der vornehmste Grund, der die Direktion veranlaßt, gegen die Aktionäre eine möglichst hohe Überweisung an die „Reservefonds“ zu verlangen. Diese Überweisungen sind, zudem fast ausnahmslos, um die Sicherheit des Unternehmens zu wahren, zu niedrig.

Ein Verlust hat nicht dadurch seinen schädlichen Charakter, daß er eben ein Verlust ist, denn dafür wird ja als Entschädigung die Risikoprämie gefordert, sondern weil durch einen hohen Verlust Geldknappheit entsteht, die äußerst schwer und nur unter neuen Verlusten zu überwinden ist. Gelingt dies nicht, so geht das Unternehmen langsam aber sicher dem Bankerott entgegen. Der

heutige Reservefonds ist unfähig, die Folgen eines Verlustes zu decken, wenn die jährlichen Überweisungen nicht so hoch angesetzt wurden, daß über das Kapitalsbedürfnis hinaus noch ein Überschuß bleibt, der als Bankguthaben der Direktion zur freien Verfügung überlassen ist.

Ist das sich in offenen und verschleierten Reservefonds befindliche Kapital ganz als vermehrtes Grundkapital verwendet, so wird der Verlust aus der Bilanz verschwinden, indem die Vermögensgegenstände um die Höhe des gehabten Verlustes höher eingesetzt werden, wenn in ihnen ein verschleierter, freiwilliger Reservefonds enthalten war; der Verlust wird in der Bilanz ersichtlich werden, wenn derlei freiwillige Reservefonds nicht bestehen, indem nunmehr die den Namen Reservefonds führenden Konten um die Höhe des Verlustes niedriger angesetzt werden müssen. Mit einer Buchung wird aber nie die infolge des Verlustes entstehende Geldknappheit sich beseitigen lassen, hierzu ist frei verfügbares Kapital erforderlich. Deshalb bestehen auch, in manchen, besonders gut geleiteten Geschäften Bankguthaben in beträchtlicher Höhe. Solche Unternehmen, die sich infolge der niederen Bankzinsen etwas niedriger verzinsen als die vielleicht trotz hoher Reserven mit Bankkredit arbeitenden Konkurrenzunternehmen, sind so sicher wie gute Hypotheken, die niedrige Dividende dem geringen Risiko entsprechend ganz angebracht, während die höhere Verzinsung der mit Bankkredit arbeitenden Gesellschaften im Verhältnis zu dem mit dem Unternehmen verbundenen Risiko für die Aktionäre in den meisten Fällen viel zu niedrig ist. Es ist überhaupt heute nicht ratsam, daß eine Aktiengesellschaft mit Bankkredit arbeitet, da hierdurch leicht eine zu hohe Dividende verteilt werden kann (§ 261 Ziffer 3, Sonderfall) und bei Entziehung des Kredits das Unternehmen leicht in Geldverlegenheit kommt.

Barreserven sollten in allen Geschäften bestehen, denn dies sind wirkliche Reserven, die jede Verwaltung, die eine mehr, die andere weniger, je nach dem mit dem Unternehmen verbundenen Risiko frei zur Verfügung haben sollte. Diese Reserve hat mit dem heutigen allgemein üblichen „Reservefonds“ nichts gemein und ist auch nicht wie dieser durch den Einfluß auf den Preis von nachteiligem Einfluß auf die Volkswirtschaft, sondern ganz im Gegenteil von sehr günstigem.

In der Verwendung des Reingewinns stehen sich Einzelkaufmann und Gesellschaften gleich gegenüber, nicht aber was die betreffenden Buchungen in der Bilanz anbetrifft. Der Einzelkaufmann verzinst das vermehrte Grundkapital, das durch Buchgewinn und Überweisungen aus dem Reingewinn an Kapitalkonto entstanden ist; die Aktiengesellschaften haben dagegen, trotz

quantitativer und qualitativer Veränderung, eine „feste Zahl“ zu verzinsen. Diese Unterschiede zwischen den Bilanzen der Einzelkaufleute und Gesellschaften werden durch ihren nachhaltigen Einfluß auf den Preis von nachteiligem Einfluß auf die Volkswirtschaft.

Es sei hier noch, ehe ich weitergehe, kurz erwähnt, daß nicht nur Aktiengesellschaften Reservefonds errichten, sondern dies auch in anderen Gesellschaftsformen der Fall ist, dieselben also den gleichen Einfluß auf die Volkswirtschaft ausüben. Die Aktiengesellschaften überwiegen jedoch an Zahl und Größe die ihnen verwandten Gesellschaftsformen.

Es gilt nunmehr, zu zeigen, daß der Unterschied in der Bilanzierungsweise zwischen den beiden Unternehmerformen auch einen Unterschied in den Verkaufspreisen zeitigt.

Der Einzelkaufmann berechnet seine Preise, indem er an Hand seiner Buchführung die Eigentumsquantität ermittelt, die in das Produkt übergegangen ist. Da die Vermögensobjekte nur eine geringe Qualitätsveränderung im Laufe eines Jahres durchmachen, insofern dieselbe nicht auf Abnützung noch außergewöhnliche Ereignisse zurückzuführen ist, so entspricht die Eigentumsquantität, die der Einzelkaufmann aus seiner Buchführung ermittelt, in qualitativer Beziehung annähernd der Maßeinheit des Marktes. Bei diesem ersten Faktor der Preisberechnung hat der Einzelkaufmann im Normalfall also nur mit einer ganz geringen Qualitätsveränderung schätzungsweise zu rechnen, da er ja von Jahr zu Jahr eine Vermögensbilanz aufstellt, der die Marktpreise der Vermögensobjekte zugrunde gelegt sind.

Der Teil der Verzinsung des im Geschäft arbeitenden Kapitals, der auf das einzelne Produkt entfällt, bedarf ebenfalls im allgemeinen keiner Umrechnung, da in der Bilanz die ganze Vermögensmenge im Kapitalkonto zum Marktpreis eingesetzt ist.

Die Risikoprämie endlich kann leicht geschätzt werden, da die ersten beiden Faktoren der Preisberechnung sozusagen als bekannte Größen gegeben sind.

Ganz anders gestaltet sich die Preisberechnung der Reservefondsgesellschaften. Wenn auch denselben die Möglichkeit geboten ist, durch Umrechnung den „Selbstkostenpreis“ auf die Maßeinheit des Marktes umzurechnen, so ist dieses Verfahren doch jedenfalls umständlicher und in seinem Resultat unsicher, zudem in der Praxis nicht im Gebrauch. Dieser Umrechnung gleichzustellen wäre die Errichtung einer Vermögensbilanz neben der gesetzlichen Bilanz.

Das Eigentum, das in das Produkt übergegangen ist, ist zufolge der Bilanzvorschriften der Reservefondsgesellschaften in qualitativer Beziehung ungleich und von der Maßeinheit des

Marktes (auch im Geschäft besteht selbst in den einzelnen Konten keine Maßeinheit) verschieden. Diese Verschiedenheit wird dadurch zum Teil im Preis ausgeglichen, daß die Abschreibungssätze in den Aktiengesellschaften meist höher sind als die des Einzelkaufmanns. Immerhin gleichen die höheren Abschreibungsquoten nur die durch zu hohe Abschreibung entstandenen verschleierten Reservefonds in der Preisberechnung aus, nicht aber diejenigen verschleierten Reservefonds, die nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 261 entstanden sind. Es ergibt sich also schon aus dem ersten Faktor der Preisberechnung ein Unterschied zwischen den beiden Unternehmerformen.

Ferner ist die Verzinsungsquote, die auf das einzelne Produkt entfällt, im Verhältnis zum Einzelkaufmann zu niedrig, denn die Reservefondsgesellschaften verzinsen nicht das gesamte, im Geschäft arbeitende Kapital (auf die Maßeinheit zurückgeführt) sondern begnügen sich mit einer Dividende, die das zum Kurspreis angesetzte Nominalkapital niedrig verzinst. Der Kurspreis entspricht aber im Verhältnis nicht den Beträgen, die der Einzelkaufmann als vermehrtes Grundkapital buchen würde. Die Verzinsungsquote, der zweite Faktor der Preisberechnung, ist in den Reservefondsgesellschaften um die Differenz zwischen Kurspreis und wirklichem Marktpreis der sämtlichen Vermögensobjekte des Unternehmens zu niedrig.

Die Risikoprämie entspricht ebenfalls nicht der ihr zukommenden Höhe. Wozu sollte auch ein Unternehmen für das qualitativ minderwertige Äquivalent eine Risikoprämie erheben, wo doch der voraussichtliche Eingang des Preises immer noch dem qualitativ verschiedenen Bilanzpreis quantitativ entspricht, beziehungsweise denselben übersteigt! Diesen Trugschluß zu ziehen, liegt sehr nahe. Gerade dadurch jedoch, daß die Eigentumsqualität der Vermögensobjekte der Reservefondsgesellschaften höher ist als die Maßeinheit des Marktes, müßte auch die Risikoprämie qualitativ höher erhoben werden, indem der qualitative Unterschied durch quantitative Steigerung zum Ausdruck gebracht werden müßte. Dadurch würde der Verkaufspreis allerdings stark erhöht werden, was in der heutigen Preispolitik ungern getan wird. Die Verwaltung der Aktiengesellschaften zieht es vor, einen durch die Risikoprämie nicht gedeckten Verlust durch die geheimen Reservefonds zu decken, die durch die zu hohe Abschreibungsquote entstanden sind. Der Verlust scheint hierdurch gedeckt zu sein, tatsächlich ist dies nicht der Fall. Indem die zu hohe Abschreibungsquote zur Deckung eines Verlustes verwendet wird, gleicht dieselbe den ersten Faktor der Preisberechnung nicht mehr aus; der Verlust bleibt also seiner ganzen Höhe nach bestehen, er wird nur nicht ersichtlich und hat, wenn

er bedeutend war, nach wie vor die gefürchtete Geldknappheit zur Folge.

Infolge des scharfen Konkurrenzkampfes richten sich die Reservefondsgesellschaften nicht nach den Verkaufspreisen der Einzelkaufleute und zahlen durch den dadurch erzielten Gewinn hohe Dividenden, sondern unterbieten im Preis, soweit ihre falsche Preisberechnung dies zuläßt. Sie erklären sich ihre niedrigen Verkaufspreise ganz richtig, indem sie sagen: „Wir arbeiten mit billigem Geld.“ Daß sie aber „mit billigem Kapital arbeiten“, weil die Vorschriften, die Bilanzansätze betreffend, falsch sind, ist nur wenigen Aktiengesellschaftsverwaltern klar bewußt. Würde zur Prüfung des Preises eine Vermögensbilanz verwendet werden, so würde das Fehlerhafte der Preisberechnung ohne weiteres ersichtlich werden; da aber dies nicht der Fall ist, so kann von einer wirklichen Prüfung der Verkaufspreise nicht die Rede sein.

Um die Verkaufspreise der Produkte prüfen zu können, muß die Rentabilität des Unternehmens berechnet werden.

Der Einzelkaufmann berechnet die Rentabilität seines Unternehmens auf das zur Maßeinheit in der Vermögensbilanz angesetzte Grundkapital. Dieses Grundkapital, wie wir gesehen haben, wird durch die Preissteigerungen der Vermögensobjekte und durch die Überweisungen aus dem Reingewinn erhöht, durch qualitative Verschlechterungen der Vermögensobjekte und durch Verluste erniedrigt; immer entspricht es somit dem Preis, den der Einzelkaufmann bei Verkauf seines Unternehmens zu erzielen erwartet. Nur ein derartiges Kapitalkonto läßt sich zur Rentabilitätsberechnung verwenden, denn der Kaufmann muß die Rentabilität seines Geschäfts mit dem Zinsbetrag vergleichen, der ihm aus anderer Anlage seines Vermögens fließen würde, um ersehen zu können, welche von den beiden Verwendungsarten seines Kapitals für ihn am günstigsten ist. Um die Höhe seines Kapitals zu kennen, muß das Geschäft zum Verkaufspreis angesetzt sein, welcher Anforderung die Bilanz des Einzelkaufmanns entspricht.

Der Einzelkaufmann kann die Rentabilität entweder aus dem Reingewinn oder aus dem Gewinn berechnen. Aus dem Gewinn berechnet, erkennt er die Rentabilität seines Kapitals im Vergleich zu einer anderen Anlage desselben; aus dem Reingewinn berechnet, erkennt er die Rentabilität seines Unternehmens und hieraus, ob die Verkaufspreise hoch genug sind. Die „Verluste“, die das Geschäft im laufenden Jahr gehabt hat, sind vom Gewinn und vom Reingewinn abgezogen, je nach ihrem Ursprung.

Die Reservefondsgesellschaften können weder die Rentabilität ihres Kapitals, noch die zur Prüfung der Verkaufspreise nötige Rentabilität des Unternehmens aus der „gesetzlichen“ Bilanz berechnen.

Auf das Nominalkapital einer Reservefondsgesellschaft kann die Rentabilität nicht berechnet werden, da die offenen und verschleierten Reservefonds dasselbe ergänzen und das in letzteren enthaltene Kapital im Unternehmen mitarbeitet, also zur Verzinsung beiträgt.

Auch aus dem Grundkapital, zum Kurspreis angesetzt, läßt sich die Rentabilität nicht berechnen, da das Kursagio fast ausschließlich durch die Höhe der Dividende bedingt ist, die Dividende aber durch Überweisungen an verschiedene Konten etc. gekürzt ist oder auch höher als berechtigt sein kann (§ 261^{3}). Das Kursagio entspricht auch keineswegs dem Mehrerlös über das Nominalkapital, das bei Verkauf des Unternehmens erzielt werden könnte. Meist wird das Kursagio zu niedrig sein; unter den heutigen Verhältnissen, wo der ganze Eigentumsmarkt verworren ist, kann aber geradeso gut (z. B. infolge Spekulation mit den betreffenden Papieren an der Börse) das Gegenteil der Fall sein.

Aus dem sogenannten Reingewinn kann die Rentabilität des Unternehmens nicht berechnet werden, da derselbe durch qualitative Veränderungen manchmal beeinflußt wird, besonders durch Preisrückgang einzelner Vermögensobjekte.

Aus dem Gewinn kann die Rentabilität des Kapitals nicht berechnet werden, da zufolge § 261 in der Bilanz die nicht realisierten Gewinne nicht gebucht werden dürfen, ein Gewinn also überhaupt nicht in der gesetzlichen Bilanz ersichtlich wird.

Man mag die Sache drehen und wenden, wie man will, schließlich wird man doch als einzigen Ausweg eine Vermögensbilanz errichten müssen. Die Ergebnisse der Vermögensbilanz werden aber von dem zum Kurs angesetzten Nominalkapital um ein beträchtliches differieren; fast ausnahmslos wird die Höhe der Rentabilität um diese Differenz zu niedrig sein, und somit auch die Verkaufspreise. Denn die Verkaufspreise in den Reservefondsgesellschaften werden falsch berechnet, und eine Prüfung derselben ist nur dann möglich, wenn eine Vermögensbilanz außer der gesetzlichen Bilanz errichtet wird. Häufig wird dies nicht der Fall sein! Außerdem genügt es, daß eine einzige Reservefondsgesellschaft ihren Verkaufspreis nicht unter Zuhülfenahme einer Vermögensbilanz berechnet oder auf ihre Richtigkeit hin prüft, um die andern Konkurrenzunternehmen zu zwingen, zu denselben Verkaufspreisen dieser einen Gesellschaft ihre Produkte abzusetzen.

Durch das tote Kapital, mit dem die Reservefondsgesellschaften arbeiten, wird der Preis herabgedrückt, so daß der Einzelkaufmann entweder zu denselben Preisen verkaufen muß und sich auf diese Weise ruiniert oder, wenn er die Preisdrückung

nicht mitmacht, dadurch seine Kundschaft verliert, also konkurrenzunfähig wird. Natürlich kann er beides „vermeiden“, wenn er sein Einzelunternehmen zur rechten Zeit gründet, d. h. in eine Reservefondsgesellschaft verwandelt.

Der Unterschied zwischen den Bilanzen der beiden Unternehmerformen wird also zum Konflikt zwischen den Verkaufspreisen beider Unternehmerformen, infolgedessen zum Konflikt in der Volkswirtschaft, wo es zu Massenerscheinungen kommen muß.

Diese nachteilige Einwirkung auf die Volkswirtschaft haben nur die in den offenen und verschleierten gesetzlichen, statutarischen und willkürlichen Reservefonds enthaltenen Beträge, soweit dieselben als totes Kapital im Geschäft mitarbeiten, nicht aber die Barreserven. Eine bare Reserve bewirkt durch die niederen Bankzinsen gerade das Gegenteil. Durch eine Barreserve wird die Rentabilität erniedrigt, mithin der Preis auf einem gesunden Niveau erhalten.

Man könnte mir entgegnen wollen, daß das tote Kapital der Reservefondsgesellschaften von zu geringem Einfluß auf die Verkaufspreise der Produkte sei, um einen Konflikt in der Volkswirtschaft zu zeitigen, da es sich nur um Hundertstel handle. Handelt es sich denn bei dem Betrag, mit dem im Preis unterboten wird, nicht immer um Hundertstel? genügt es nicht, um wenige Pfennige zu unterbieten, um den Konkurrenten aus dem Feld zu schlagen? dreht sich denn die ganze Verzinsung nicht um Hundertstel? Im Preis ist ein Hundertstel ausschlaggebend, wenn auch die Herren Aktionäre anscheinend nicht dieser Ansicht sind, sondern großmütig der Gesellschaft Kapital überlassen, auf das dieselbe keine Hundertstel zu bezahlen braucht. Die Erklärung hierzu darf aber nicht in der Großmut der Kapitalgeber gesucht werden, sondern in deren Unkenntnis über die Kapitalsmenge, die ihnen in Wirklichkeit das Geschäft schuldet und zu verzinsen hat, da eine Vermögensbilanz ja „kein Erfordernis für die Aktiengesellschaften ist“. Der jährlich von der Verteilung zurückgehaltene Gewinn geht dem Aktionär zum großen Teil verloren; es wird hierdurch nicht nur sein Dividendeneinkommen geschmälert, sondern es wird ihm auch der auf diese Weise der Gesellschaft überlassene Betrag nicht verzinst, während ihm eine Verzinsung dieses Betrags aus jeder anderen Anlage sicher ist. Beim Verkauf seiner Aktie erhält aber der Aktionär vom Käufer nur den Kurspreis, der ja dem wirklichen Preis des Vermögens nur in Ausnahmefällen entspricht. Der Aktionär erhält also keine Verzinsung seines der Gesellschaft überlassenen Kapitals, noch erhält er dieses beim Verkauf der Aktie vom Käufer ausbezahlt!

Theoretisch besteht nach dem Angeführten ein Unterschied

im Preis beider Unternehmerformen, praktisch wird dieser Unterschied bedeutend verschärft. Sicherlich wünscht jeder Unternehmer eine möglichst hohe Verzinsung seines Kapitals, Einzelkaufmann so gut wie Aktionäre; sicherlich würde die falsche Preisberechnung der Reservefondsgesellschaften ausgeglichen werden, indem die Marktpreise der Konkurrenzeinzelunternehmen beibehalten würden, wenn nicht der erbitterste Konkurrenzkampf um das Absatzgebiet geführt würde.

Daß dieses Unterbieten im Preise den meisten Unternehmern unangenehm ist, daß aber auch ein jeder die Unmöglichkeit einsieht, allein gegen den Strom zu schwimmen, beweisen alle jene Unternehmerverbände, wie die Kartelle etc.

Der Konkurrenzkampf unter den Unternehmern ist heute besonders dadurch so scharf, daß, da den einzelnen Geschäften in der Bilanz nicht dieselbe Maßeinheit zugrunde gelegt ist, der einzelne Unternehmer, wenn er seine Rentabilität zu berechnen vermag, diese nicht mit dem von den Konkurrenzgeschäften erzielten Resultaten vergleichen kann. Könnte er seine Ergebnisse mit denen der Konkurrenzgeschäfte vergleichen, so würde er daraus erkennen, ob er nicht zu teuer arbeitet, d. h. ob seine Hülfsmittel, überhaupt sein ganzer Geschäftsbetrieb, nicht verbessert werden müssen. Dies ist nur dann möglich, wenn allen Bilanzen der Marktpreis als Maßeinheit zugrunde gelegt ist, was heute ja nicht der Fall ist. Die einzelnen Unternehmer achten also auch mehr auf die Erfolge der Konkurrenzgeschäfte, insbesondere, um wieviel die Konkurrenten ihren Absatz gesteigert haben. Dieselbe Absatzquantität zu erreichen, womöglich den Konkurrenten zu überflügeln, wirkt vereint mit den bereits angeführten Gründen nachhaltig auf das Bestreben der Geschäftsleitung ein, das Geschäft zu vergrößern, und beherrscht hiermit die ganze Preispolitik. „Stillstand bedeutet Rückschritt.“ Dasjenige Unternehmen, das bei gleicher Qualität der Produkte die niedrigsten Verkaufspreise unter den Konkurrenten hat, hat auch die meisten Aussichten, den größten Absatz zu erringen. Leicht gelingt es einem Unternehmen, jedoch nicht auf die Dauer, diese niedrigsten Verkaufspreise allein zu haben; die Konkurrenten gehen im Gegenteil, wenn irgendwie möglich, ebenfalls im Preise herunter. Diese Möglichkeit ist heute jeder Gesellschaft gegeben, wenn sie hohe Überweisungen an die Reservefonds macht.

Diese Möglichkeit ist den Einzelkaufleuten nicht geboten. Trotzdem sind sie gezwungen, zu denselben Preisen zu verkaufen, wenn sie ihr Absatzgebiet nicht preisgeben wollen. Dies hat dazu geführt, und zwar ist dies nicht nur bei Einzelkaufleuten, sondern auch bei reserveschwachen Gesellschaften der Fall, daß

der Unternehmer sich sagt: Kann ich meinen Absatz um so und so viel steigern, so brauche ich hieraus keinen Gewinn zu erzielen, da ich indirekt denselben durch die intensivere Ausnützung meiner Produktionsmittel erziele. Ich kann also im Verkaufspreise meiner Produkte um den Gewinn, den der gesteigerte Absatz einbringen wird, heruntergehen, da ich ja trotzdem indirekt einen Gewinn erzielen werde, indem ich „billiger arbeite“. Tritt nun aber aus irgendeinem Grund ein Rückgang des Marktes ein, so ist anzunehmen, daß der Teil, um den der Absatz gesteigert wurde, zurückgeht, das Geschäft also wieder „teurer arbeitet“. Trotzdem bleiben die Verkaufspreise dieselben, sie gehen eher herunter, da kein Unternehmer gewillt ist, einen Rückgang im Absatz zu verzeichnen, was nur durch weiteres Unterbieten im Preise möglich ist. Der Absatz eines Unternehmens kann nur forciert werden, wenn auf den gesteigerten Absatz eine Risikoprämie erhoben werden kann, ausgenommen dann, wenn der ganze Markt eine stetige Steigerung erfährt und Rückschläge nie eintreten sollten.

IV. Das ökonomische Phänomen.

Infolge der periodisch fast alle zehn Jahre wiederkehrenden Krisen ist die Gründungstätigkeit eine ungleiche. In den Gründungsjahren, denen als Rückschlag die Krisenjahre auf dem Fuße folgen, ist die Zahl der Gründungen von Reservefondsgesellschaften bedeutend höher als die durchschnittliche Gründungsziffer von zehn Jahren. Die Zahl der Gründungen von Aktiengesellschaften ist während der Krisen und kurz nach denselben am geringsten, um dann rasch von Jahr zu Jahr zu steigen, bis, meist schon im Jahre vor Ausbruch der Krise, der Höhepunkt überschritten ist.

In den ersten „Gründungsjahren" steigt zunächst der Marktpreis oder bleibt auf seiner bisherigen Höhe. Der Unternehmergewinn ist für alle Unternehmen günstig. Das Geschäftsleben ist rege und gewinnbringend, die Nachfrage nach den Waren, besonders den Qualitätswaren, steigt fortwährend. Die „Reservearmee" der Arbeitslosen sinkt auf ein Minimum herab, welches zum größten Teil aus Arbeitsscheuen oder durch frühere Krisen sozialwirtschaftlich verkommenen Arbeitern zusammengesetzt ist. Bankerotte sind selten, wodurch auch die bestehenden Unternehmen von Verlusten verschont bleiben. Der rasche Umsatz der Waren läßt keine Geldknappheit aufkommen; der Zinsfuß fällt. Die Nachfrage nach Aktien häuft sich, der Markt vermöchte derselben nicht ohne Neugründungen gerecht zu werden.

Der allgemeine Aufschwung nimmt immer rascher zu. Die Einzelkaufleute suchen den günstigen Aussichten gemäß ihren Geschäftsbetrieb zu vergrößern. Da das Kapital eines Einzelkaufmanns sich zu rascher, ruckweiser Ausdehnung des Betriebes schlecht eignet, so werden aus Kapitalmangel, die günstige Konjunktur auszunützen, und infolge der allgemein hohen, für Geschäfte bezahlten Preise viele Einzelunternehmen in Gesellschaften verwandelt, oder die Einzelkaufleute nehmen zur Inanspruchnahme von Kredit ihre Zuflucht. Ebenso vergrößern viele Aktiengesellschaften ihr Stammkapital oder überweisen hohe Beträge an ihre

Reservefonds, indem sie dieselbe Dividende wie in den Vorjahren beibehalten; sonst würden diese Papiere Kursschwankungen ausgesetzt sein, was jeder reellen Verwaltung sehr unlieb ist. Der höhere Reingewinn wird also nicht verteilt, sondern an die Reservefonds überwiesen.

Durch die hohen Gewinne, die nicht durch Verluste geschmälert werden, befindet sich viel anlagesuchendes Kapital auf dem Geldmarkt; es ist für den Einzelkaufmann leicht, sich solches unter günstigen Bedingungen zu verschaffen. Jetzt arbeitet der Einzelkaufmann unter günstigeren Bedingungen als die reserveschwachen Gesellschaften, denn das niedrig zu verzinsende, vermehrte Grundkapital rentiert höher, als sich der für Zinsen zu bezahlende Betrag beläuft; es bleibt somit aus der Differenz eine Summe zugunsten des Kaufmanns übrig. Dieses zu niedrigem Zinsfuß aufgenommene Kapital wirkt eine Zeitlang in ähnlicher Weise bei dem Einzelkaufmann wie die Reservefonds in den Gesellschaften, obwohl lange nicht in gleichem Maße. Der „Reservefonds" des Einzelkaufmanns vermag für diesen sehr gefährlich zu werden.

Die Preisberechnung und die Prüfung des Preises wird in den Reservefondsgesellschaften immer ungenauer, je mehr der unverzinsliche Teil des im Unternehmen arbeitenden Kapitals sich ansammelt. Der scharfe Konkurrenzkampf, der durch die zahlreichen neuen Unternehmen, die sich ein Absatzgebiet erringen wollen, angefacht wird, veranlaßt die reservestarken Gesellschaften, die Verkaufspreise so weit als möglich zu drücken, da sie sonst ihren eigenen Betrieb, dem allgemeinen Aufschwung entsprechend, nicht vergrößern können oder wohl gar von ihren Zwischenhändlern oder Konsumenten einige an die neugegründeten Unternehmen verlieren würden.

Die Preise, zu denen die reservestarken Gesellschaften ihre Produkte verkaufen und trotzdem durch ihre falsche Berechnung noch einen Gewinn erzielen, sind so niedrig, daß ein ohne Reservefonds arbeitendes Unternehmen konkurrenzunfähig werden muß. Diejenigen Unternehmen, die ihre Verkaufspreise auf Grund der Marktpreise ihres produktiven Eigentums berechnen, vermögen nicht ohne Zubuße ihres Eigentums ihren Betrieb aufrecht zu erhalten. Dies ist natürlich nur auf kurze Zeit möglich, wenn nicht das Geschäft gefährdet werden soll. Trotzdem greifen die in ihrem Absatzgebiet bedrohten Unternehmen notgedrungen zu diesem Mittel, weil ein Beibehalten der bisherigen Verkaufspreise noch viel gefährlicher sein würde. Behält der Unternehmer die höheren Verkaufspreise bei, so vermag er seine Produkte nicht mehr abzusetzen, seine Kunden fallen den Konkurrenten zu, seine Kunden, die er mit so vieler Mühe erworben hatte; seine Fabrik

steht still, trotzdem verlieren viele Produktionsmittel an ihrer Qualität, andere gehen vielleicht in kurzer Zeit vollständig zugrunde; mit einem Wort gesagt: das Geschäft steht vor einem sichern Bankerott, denn einen Käufer für dasselbe wird er zu dieser Zeit schwerlich finden; da ist es für den Unternehmer immer noch günstiger, selbst unter Zubuße von Eigentum seinen Betrieb aufrechtzuerhalten, wenn er nur einigermaßen Aussicht hat, die kritische Zeit zu überstehen, denn erfahrungsgemäß weiß er, daß diese schlechten Zeiten nur wenige Jahre dauern. Aber selbst unter diesen Opfern wird es dem reservelosen und reserveschwachen Unternehmen auf die Dauer schwer fallen, den gefaßten Plan auszuführen, da der unverzinsliche Teil des in den Gesellschaften arbeitenden Kapitals sich von Jahr zu Jahr vermehrt, dieselben also immer günstiger zu arbeiten scheinen, obwohl sie die Verkaufspreise noch weiter drücken. Einzelne Aktiengesellschaften hatten vielleicht noch zur Zeit der höchsten Konjunktur ihr Kapital durch eine Emission neuer Aktien vermehrt. Der anscheinend sich steigernde Ertrag der Aktien während der günstigen Konjunktur, die hohen Reservefonds, die Prosperität des Unternehmens, die anscheinend hohe Dividende und der geringe Zins, der aus anderen Kapitalsanlagen zu erzielen ist, häufen die Nachfrage nach Aktien und steigern den Kurs. Der Agiogewinn, den eine Gesellschaft durch die Ausgabe neuer Aktien erzielt, fließt, den gesetzlichen Bestimmungen nach, dem Reservefonds zu; derselbe wird dadurch mit einem Schlage bedeutend vermehrt. Wenn auch nicht das ganze Agio unverzinslich ist, so wird doch dadurch das Unterbieten im Preise noch weiter ermöglicht, beziehungsweise durch andere Mittel das Absatzgebiet ausgedehnt, indem den Zwischenhändlern z. B. Darlehen gewährt werden, die nur niedrig zu verzinsen sind; alle diese Vergünstigungen erfordern natürlich viel frei verfügbares Kapital, das die Gesellschaften sich leicht zu beschaffen vermögen, welches sich aber besonders dadurch von dem geliehenen Kapital des Einzelkaufmanns vorteilhaft unterscheidet, daß es nicht wie letzteres gekündigt werden kann.

Der Einzelkaufmann ist also nicht nur gezwungen, wenn er seinen Betrieb aufrecht erhalten will, zu den für ihn zu niedrigen Verkaufspreisen seine Produkte abzusetzen, sondern auch seinen Kunden Darlehen zu gewähren, was ihm meist nur möglich sein wird, wenn er selbst Kapital aufnimmt, was oft zu einer Überschuldung führen wird. Auch die neugegründeten und reserveschwachen Gesellschaften suchen ihren Betrieb aufrecht zu erhalten und versuchen das dazu nötige Geld sich zu verschaffen, sei es, indem sie Aktien zusammenlegen und dafür Vorzugsaktien ausgeben, sei es, daß sie Zuzahlungen von ihren Aktionären fordern oder Bankkredit in Anspruch nehmen etc., d. h. sie suchen künstlich die Reservefonds zu erhöhen.

In allen Geschäftszweigen, in denen reservestarke Gesellschaften bestehen, wird in derselben Weise vorgegangen; von allen Seiten wird nach Geld verlangt und um Kredit nachgesucht. Sofort ist das Mißtrauen der Kapitalgeber wach. Der Zinsfuß steigt, Kredit wird ungern gewährt. Die täglichen Ersparnisse bleiben längere Zeit als bisher unverwendet liegen, ihre Gesamtsumme ist auch verhältnismäßig infolge des geringeren Unternehmergewinnes gefallen. Die Einzelkaufleute, die bisher auf „ihren Reservefonds“ gepocht hatten, und die mit Bankkredit arbeitenden Gesellschaften vermögen nicht mehr den Zins aufzubringen, den sie für das geliehene Kapital bezahlen sollen; **vielleicht soll dasselbe, trotz des sinkenden Unternehmergewinnes, höher verzinst werden als bisher,** oder es werden neue Bürgschaften verlangt oder gar der Kredit eingeschränkt oder entzogen. Die Zahl der Arbeitslosen ist langsam gestiegen, die Konsumtion fängt infolgedessen und **infolge der Geldverlegenheit der Unternehmer und Zwischenhändler** langsam an zurückzugehen; dabei fällt noch immer der Preis, zum Teil um das in den Produkten verkörperte Eigentum flüssig zu bekommen. Durch den Rückgang in der Konsumtion stellen sich die Selbstkosten in vielen Unternehmen höher als bisher. Um flüssiges Geld zu erlangen, werden auch die fälligen Wechsel (insbesondere auch bei „Wechselreiterei“) meist nicht länger prolongiert, sondern es wird der Protest mangels Zahlung erhoben. Die Kunden, die Schuldner des Produzenten sind, werden nicht mehr wie bisher geschont, wenn sie die Schuld nicht zu bezahlen vermögen, es wird vielmehr in solchen Fällen von der Zwangsvollstreckung Gebrauch gemacht.

Ein oft nichtiges politisches oder kommerzielles Ereignis veranlaßt den Ausbruch der Krise, und obwohl derselbe Zufall in einer normalen Volkswirtschaft fast spurlos vorübergehen würde, wird doch der Ausgangspunkt der Krise hierauf datiert und häufig diesem Zufall die Schuld an der Krise zugeschrieben. So kommt es, daß „eine im Jahre 1886 unternommene Untersuchung über die Krise in Nordamerika deren 180 ergab.“ (Herkner, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. Krisen.) Derlei „Ursachen“ bestehen fast immer ebenso zahlreich auch in anderen Jahren und in anderen Staaten, ohne jedoch zur Krise zu führen. Nur die ungesunde, zerrüttete Lage der Geschäftswelt infolge der falschen Preisberechnung und Drücken der Preise durch die reservestarken Gesellschaften ist die Ursache der Krisen, nur dort und überall dort, wo die reservestarken Gesellschaften in Konflikt mit den reservelosen und reserve-

schwachen Unternehmen geraten sind, vermag eine Krise auszubrechen. Ist diese Vorbedingung gegeben, dann genügt eine geringe Beeinflussung des Unternehmergewinns oder ein zahlreiche Kreise treffender Bankerott etc. (mag die Ursache zu diesen in einem Zufall liegen), um den Ausbruch der Krise zu beschleunigen.

Plötzlich kommt die Geschäftswelt zu der Erkenntnis, daß sie sich mitten in einer Krise befindet. Die Konkurse haben sich in allen Geschäftszweigen bedeutend gesteigert! In einer Zeit, da die meisten Unternehmer sich nur unter großen Opfern „über Wasser“ zu halten vermögen, wirkt ein außergewöhnlicher Verlust vernichtend, ein Konkurs zieht eine Menge anderer nach sich. Der steigende Zinsfuß, die Einschränkung und Entziehung von Kredit stürzen immer zahlreichere Unternehmen. Die Börse ist unsicher, die meisten Papiere fallen; bald müssen auch Banken ihre Zahlungen einstellen. Nunmehr greift die Panik erst recht um sich und dehnt sich in immer weiteren Kreisen aus. Bankerott folgt auf Bankerott! Arbeiter und Angestellte sind in Massen aus dem Dienst entlassen worden. Konnten sie bisher nach kurzer Zeit wieder Stellung finden, so sind sie jetzt lange Zeit ohne Verdienst; ihre paar Sparpfennige sind bald aufgezehrt. Bettelei, Diebstähle und andere Vergehen gegen die objektiven Eigentümer mehren sich in erschreckender Weise. In einem Krisenjahr wurde in London, ich weiß nicht mehr von wem, eine Statistik aufgenommen, nach welcher von fünf zum erstenmal wegen Vergehens gegen das Eigentum Angeklagten vier nachweislich vom Hunger dazu getrieben worden waren.

Diese Zahlen legen ein beredtes Zeugnis ab, von welcher Not und welchem Elend die Arbeiterkreise während der Krisen heimgesucht werden. Auch die meisten Arbeiter, die noch Beschäftigung haben, arbeiten nur wenige Stunden um geringen Lohn.

Da ist es nun kein Wunder, daß die Waren daliegen, ebenso massenhaft als unabsetzbar. Die große Masse der Konsumenten ist nicht imstande, die Produkte, sei es selbst zu Schleuderpreisen aufzunehmen.

Schließlich verschwindet denn auch das übermäßige Angebot von Produkten und Arbeitskräften, es stellt sich wieder ein ungefähres Gleichgewicht her zwischen Angebot und Nachfrage. Produkten-, Geld- und Arbeitsmarkt werden ruhiger. Viele an und für sich lebensfähige Unternehmen sind jedoch unter dem Druck der Verhältnisse gewaltsam ausgeschieden worden. Die Krise hat ausgetobt, aber Unsummen produktiven Eigentums sind zerstört worden, viele Menschen haben ihre bisherigen Lebensbedingungen eingebüßt, viele sind an den Bettelstab gekommen, viele sind ihrer Freiheit beraubt, gefangen oder, wenn sie ihre Strafe schon verbüßt haben, gehören sie nicht mehr

der arbeitenden Klasse an, sondern den Verbrechern; sie sind für ihr ganzes Leben gebrandmarkt!

In allen übrig gebliebenen Geschäften waren die Verluste bedeutend, auch die reservestarken Gesellschaften blieben nicht davon verschont, obwohl sie anscheinend am besten den Sturm ausgehalten haben. Diese Verluste wünschen dieselben nunmehr zu decken, ohne daß das aktienkaufende Publikum es gewahr wird; denn die Gesellschaften sind sehr geneigt, kurz nach den Krisen neue Aktien auszugeben, damit es ihnen gelingt, möglichst viele Abnehmer der in den Krisen zugrunde gegangenen Konkurrenzgeschäfte an sich zu reißen. Wenn die in den Krisenjahren erlittenen Verluste nicht zu bedeutend sind, so gelingt es leicht, dieselben zu „decken“, ohne daß dieselben überhaupt im Jahresbericht erwähnt oder in ihrer ganzen Höhe eingestanden werden müssen, indem die Verwaltung die verschleierten Reservefonds nach Bedürfnis „ausschüttet“. Die Vermögensgegenstände, die mit einer Mark zu Buche standen, werden jetzt zu ihrem Marktpreis gebucht, wodurch allerdings der Verlust aus der Bilanz verschwindet, jedoch Geldknappheit übrig bleibt, was geradezu die Ausgabe neuer Aktien erzwingt.

Daß die Preise nach den Krisen wieder beträchtlich steigen, erklärt sich aus der Neubuchung der Vermögensobjekte der reservestarken Gesellschaften, wodurch das unverzinsliche Kapital, das im Unternehmen arbeitet, verringert wird. Die Gesellschaften sind jedoch froh, wenn sie die Verkaufspreise steigern können, denn der Konkurrenzkampf ist „gebrochen“. Einer raschen Preissteigerung steht jedoch in der Mehrzahl der Fälle eine auf längere Zeit hinaus abgeschlossene Preisvereinbarung zwischen Produzent und Zwischenhändler im Wege; außerdem bedarf es einer langen Zeit, bis die Preise auf dem Markte durchzudringen vermögen, denn die konsumierende Bevölkerung hält in zäher Weise an den niedrigen Preisen fest. Sobald jedoch die Gesellschaften, je rascher je günstiger die Preise sind, ihre verschleierten Reservefonds wieder zu speisen anfangen, erhöht sich von Jahr zu Jahr der anscheinende Reingewinn; nunmehr setzt wieder die Gründungsperiode ein, es wird wieder entgegengesetzte Preispolitik getrieben, bis in der nächsten Krise der Kreislauf zu Ende ist, um von neuem zu beginnen, solange Gesellschaften mit totem Kapital arbeiten.

Auch die Einzelkaufleute setzen heute in der Bilanz ihre Vermögensobjekte in schlechten Zeiten unter dem Marktpreis an, denn sie sagen sich ganz richtig: Eigentum, für das kein Käufer zu finden ist, hat auch keinen Preis; sobald jedoch ein Aufschwung eintritt, werden die Vermögensgegenstände wieder zu

ihrem Marktpreis eingesetzt. Die Gesellschaften hatten dagegen während der Krise und nach derselben wegen der erlittenen Verluste ihre Vermögensobjekte höher angesetzt als bisher; nun die hohe Konjunktur einsetzt, werden die zur Maßeinheit des Marktes angesetzten Konten wieder zurückgeschraubt, indem z. B. die Preise der Neuanschaffungen meist gleich in ihrer ganzen Höhe abgeschrieben werden etc. Kaum war für Einzelkaufmann und Gesellschaften eine annähernd gleiche Grundlage für die Preisberechnung gegeben, so gehen auch beide schon wieder auf entgegengesetzten Wegen auseinander.

Der Krise wird hierdurch ihr akuter Charakter genommen, zum Ausbruch kommt dieselbe aber doch immer wieder, sie hat an Heftigkeit verloren, an Breite und Länge gewonnen. Der Preis schwankt hin und her; mißmutige Stimmung; Zank und Streit zwischen den Konkurrenten; überall wird versucht, Unternehmerverbände zu gründen, ohne daß durch dieselben ein wesentlicher Einfluß auf die Preise und den Konkurrenzkampf zu bemerken wäre; allgemeine und doch vereinzelte Konkurse; überall bis auf wenige Ausnahmen Geldknappheit. Alles geht schleichend vor sich es ist eine „behandschuhte“ Krise. Die Depression hält lange Jahre an; kaum ist ein Aufschwung im Geschäftsleben zu bemerken, so kommt auch schon wieder ein leichter Rückschlag. Alles ist unsicher, „es ist kein rechter Zug drin!“

Bei der jetzigen Marktlage werden Anfänger, seien sie noch so begabt und tüchtig, in den Geschäftszweigen, in denen Gesellschaften bestehen, nach verzweifeltem Kampfe niedergerungen. „Ja, ja! Es ist nicht mehr so leicht, sich auf eigene Füße zu stellen, wie vor 20 und 30 Jahren!“ Auch den neugegründeten Gesellschaften ergeht es nicht besser, denn ehe sie einen Reservefonds anzusammeln vermochten, sind sie längst bankerottt. Ausnahmsweise mag es neugegründeten Gesellschaften gelingen, sich in die Höhe zu arbeiten. wenn bei der Gründung die Vermögensobjekte so niedrig angesetzt wurden, daß schon hierdurch von Anfang an ein verschleierter Reservefonds besteht. Dies wird jedoch meist nicht der Fall sein, insbesondere wenn eine Bank an der Gründung beteiligt war; der diesen zur Last gelegte Gründungsschwindel trifft jedoch in der Mehrzahl der Fälle nicht zu. In vielen Fällen entspricht die Einschätzung der eingebrachten Vermögensobjekte dem tatsächlichen Marktpreis, allein der seit der Gründung gesunkene Unternehmergewinn gestattet nicht mehr eine regelrechte Verzinsung des Kapitals einer reserveschwachen Gesellschaft. Dann sind aber auch die Aktionäre infolge der niederen Dividende enttäuscht und verweigern weitere Zuzahlungen, ohne welche das Unternehmen nicht zu konkurrieren vermag (Darlehen an Kunden etc.).

So entwickelten sich die Krisen seit hundert Jahren, zunächst als Rückschlag der Gründungsjahre, dann als Depressionen, die der Rückschlag der belebteren Epochen im Geschäftsleben sind. Die bald den Preis erniedrigenden, bald den Preis anziehenden reservestarken Gesellschaften haben ihre Konkurrenten in der Hand. Ein Steigen der Preise läßt ein Wiederaufleben aller Unternehmen zu, was keineswegs den reservestarken genehm ist; sobald diese wieder den Preis drücken, um die vegetierenden Konkurrenten vom Markte auszuscheiden, bewirken sie zugleich den Rückgang des Marktes zu ihrem eigenen Nachteil.

V. Geschichtliches der Aktiengesellschaften und Krisen.

Als der Ring des zünftlerischen Kleinkapitalismus gesprengt war, gelangte der Großkapitalismus zu rascher Blüte, besonders in der Zeit, die als Manufakturepoche bezeichnet wird. Damals entstanden riesenhafte Unternehmungen, die über ebenso große Kapitalsmengen zu ihrer Bewirtschaftung verfügen mußten. Der Kapitalismus war durch die Zunftverfassungen in seinem Wachstum künstlich zurückgehalten worden; als nun diese Schranken durchbrochen waren, fand sich das Kapitalistentum verkümmert, nicht imstande, den eroberten Platz sofort auszufüllen. Die Kapitalsansammlung glich nunmehr einem regelmäßigen Vorgang, einer ruhigen, nicht aus dem Gleise zu bringenden Weiterentwickelung. Allein, dieselbe ging viel zu langsam vor sich, als daß dieselbe in wenigen Jahren so weit gedeihen konnte, um die nun verwertbar gewordenen technischen Hülfsmittel in Besitz zu nehmen. Die Kapitalisten mußten zu einem Kompromiß ihre Zuflucht nehmen.

Die in einzelnen Handelszweigen schon bestehenden „Kompagnien“ mußten ausgebaut und ihre Anwendbarkeit erleichtert werden. Dieselben entsprachen dem Bedürfnis der objektiven Eigentümer, plötzlich, sprungweise die größten Kapitalmengen zu vereinigen. So entwickelte sich aus den Kompagnien, die ebenfalls Reservefondsgesellschaften waren, nach und nach die Form der heutigen Reservefondsgesellschaften, insbesondere die der Aktiengesellschaften. Der Einzelunternehmer mußte mit der Zeit sein Kapital auf dieselbe Höhe bringen; dies ist allerdings nicht eingetreten, einmal weil das Eigentum meist in der dritten Generation schon wieder zerfließt, dann aber hauptsächlich, weil der Einzelkaufmann die Konkurrenz der immer zahlreicher werdenden Reservefondsgesellschaften nicht auszuhalten vermag.

Noch vor dem Jahre 1870, in einer Zeit, da die akuten Krisen in Deutschland noch ausbrachen, belief sich das Grundkapital der neugegründeten Aktiengesellschaften in Deutschland durchschnittlich auf etwa 10,8 Millionen Mark; es sank nach der akuten Krise von 1873 bis auf weniger als 1 Million Mark in den Jahren 1883—87; 1891 ist dasselbe nur noch 0,56 Millionen Mark hoch; hierauf steigt die Ziffer wieder bis 1897, ohne jedoch

2 Millionen Mark als Durchschnitt zu erreichen. Hieran ist nicht allein die Anwendung dieser Kapitalsform für kleine Unternehmen schuld, sondern auch der allgemeine Preisrückgang des objektiven Eigentums.

Wie sich die Aktiengesellschaften entwickelt haben, ist trefflich von R. van der Borght im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art, Volkswirtschaftliche Bedeutung der Aktiengesellschaft, geschildert:

„Die Form der Aktiengesellschaft ist zwar schon bei der 1407 entstandenen St. Georgsbank in Genua und anderen italienischen Vereinigungen von Staatsgläubigern jener Zeit zu finden; aber die neuere Entwickelung knüpft nicht nachweislich an dieses Vorbild an. Schon der Name „Aktie“ deutet darauf hin. Er kommt zuerst 1610 in einer holländischen Verordnung gegen den Handel mit Aktien der Niederländisch-Ostindischen Kompagnie vor und greift dann allmählich auf die anderen Staaten des europäischen Festlandes über. In Holland haben wir denn auch den Ausgangspunkt der neuen Entwickelung des Aktienwesens zu suchen. Die 1602 entstandene Niederländisch-Ostindische Kompagnie, jene große Seehandels- und Kolonialgesellschaft, darf als erste der neueren Aktiengesellschaften gelten, wenn auch ihr Aufbau viele Abweichungen von der heutigen Form zeigt. In jener Zeit hoher, fast übertriebener Wertschätzung des Seehandels und größerer Unternehmungslust, namentlich inbezug auf überseeische Gebiete, folgten erklärlicherweise sowohl in Holland als auch in England, Frankreich, Dänemark, Schweden und Deutschland, andere große Seehandelsgesellschaften, die sich an das Vorbild der Niederländisch-Ostindischen Kompagnie anlehnten, ohne es zu kopieren. Der Seehandel und die überseeische Kolonisation war anfangs das einzige und bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts hinein das wichtigste Gebiet der neuen Unternehmungsform. Daneben finden sich schon früh Rhederei- und Fischereigesellschaften. Seit den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts ergreift das Aktienwesen auch die Seeversicherung, seit 1694 auch das Bankwesen. Das waren die Hauptgebiete des Aktienwesens bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts hinein. Daneben kommen im 18. Jahrhundert Aktiengesellschaften für Getreide- und Holzhandel, für Fabrikbetriebe, für Kanäle (in England 1770) auf, ohne aber die durchaus überwiegende Bedeutung der genannten Hauptgebiete aufzuheben. Im ganzen war die Konstruktion der Gesellschaften damals recht verschieden, und erst allmählich entwickelte sich die republikanische Verfassung der Aktiengesellschaften, die heute üblich ist, zunächst in Frankreich, um dann auch in den anderen Festlandsstaaten zur Herrschaft zu kommen. England hat sich dieser Konstruktion erst im Laufe des 19. Jahrhunderts genähert.

Frankreich hat auch — durch die Lawsschen Unternehmungen — der schon vorher vereinzelt aufgetauchten Form der Inhaberaktie zu größerer Bedeutung verholfen; maßgebend blieb aber im 18. Jahrhundert noch die Namensaktie. Erst im 19 Jahrhundert gelangte die Inhaberaktie zur Vorherrschaft.

Gegenüber den beschränkten Anwendungsgebieten der älteren Aktiengesellschaft bietet die heutige Gestaltung des Aktienwesens ein ungleich mannigfaltigeres Bild. Es gibt kaum ein Gebiet des Erwerbslebens, auf dem nicht neuerdings Aktiengesellschaften aufgetaucht wären. Nur die Landwirtschaft als solche wird selten in Form von Aktiengesellschaften betrieben; aber auch hier sind sie vereinzelt schon vorgekommen. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Aktiengesellschaft liegt heute auf dem Gebiet der Industrie, einschließlich Berg- und Hüttenwesen. Aber auch Verkehrs, Kredit- und Versicherungswesen und gewisse Zweige des Handels und der Spekulation sind reich mit Aktiengesellschaften besetzt. Daneben hat die Aktiengesellschaft alle möglichen Aufgaben gemeinnütziger Art angegriffen. Weniger die große — **gegen früher gewaltig angewachsene — Zahl der Aktiengesellschaften als diese Mannigfaltigkeit der Tätigkeitsgebiete** gibt dem heutigen Aktienwesen sein eigentümliches Gepräge. . . . .

Im ganzen hat sich die Neigung zur Benutzung dieser Unternehmungsform seither noch immer mehr gesteigert, wenn auch hin und wieder eine Abschwächung eingetreten ist."

Die Wirtschaftskrisen sind eine Erscheinung des vergangenen Jahrhunderts, von 1815—1866 brechen dieselben in fast regelmäßigen Zwischenräumen von ungefähr 10 Jahren aus; die nächste Krise tritt schon 1873 auf, dann 1882 und 1893. Die letzte Krise brach im Jahre 1900 aus und ist vielleicht noch keineswegs ganz überwunden.

In früheren Jahrhunderten gibt es allerdings ebenfalls Krisen, wenigstens werden jene Erscheinungen mit diesem Namen belegt. Dieselben sind aber keineswegs periodisch, sondern sporadisch. So spricht man von einer Börsenkrisis, der sogenannten Tulpenmanie in Holland, die 1637 ausbrach. Zu jener Zeit waren in Holland die Aktiengesellschaften schon in Anwendung. In Frankreich brach 1720 eine Krise aus, durch die Aktiengesellschaft (Inhaberaktie) John Laws verursacht. Zwei andere Staaten, in denen verhältnismäßig zahlreiche Aktiengesellschaften bestanden, die Niederlande und England, wurden ebenfalls davon betroffen. Der Staatsbankerott Frankreichs nach der Revolution führt den Namen Assignatenkrisis. Das sind die drei „Krisen", die vor dem Jahre 1815 ausbrachen.

Interessant wäre es, die Krisengeschichte der einzelnen Staaten genau zu verfolgen und diese mit der Gründung von

Aktiengesellschaften zu vergleichen. Da die Statistik der Aktiengesellschaftsgründungen erst seit einigen Jahrzehnten in den verschiedenen Ländern betrieben wird, so würde eine Zusammenstellung hier zu weit führen. Wer sich darüber informieren will, findet in der Fachliteratur Material. Dabei muß jedoch hauptsächlich berücksichtigt werden, in welchem Verhältnis Reservefonds bestanden haben; dann müßte aber auch die allgemeine Höhe von Handel und Industrie der einzelnen Staaten verglichen werden. Wichtig für uns ist der Umstand, daß in den Staaten, in denen zuerst Krisen ausbrachen, die Aktiengesellschaften schon stark verbreitet waren, und daß dann die einzelnen Staaten von dem Zeitpunkt an ebenfalls von Krisen heimgesucht werden, sobald in ihnen Gesellschaftsgründungen in verschiedenen Geschäftszweigen zahlreicher aufgetreten waren.

Das Aktienrecht hat sich dem wirtschaftlichen Aufschwung gemäß in den verschiedenen Staaten ungleich entwickelt. Wesentlich für uns ist der Umstand, daß der Reservefonds gesetzlich erst spät eingeführt wurde, statutarische und freiwillige Reservefonds aber schon bei den allerersten Gesellschaften mit beträchtlichen Posten zu Buche standen, dieselben sogar zu Betrügereien verwendet wurden.

Die anderen Reservefondsgesellschaften sind zum Teil erst in den letzten Dezennien zur Anwendung gelangt; die Gesetze, diese Gesellschaftsformen betreffend, sind daher ebenfalls neueren Datums.

Schlufs.

Ist es nötig, zu dem Gesagten noch ein Wort hinzuzufügen, um die Reform des Aktiengesetzes zu verlangen? Wer weiß? Ich werde dieses Wort schon zu seiner Zeit zu finden wissen!

Mag dem immer sein, wie es will, mir scheint es, als ob diejenigen, die mich verstehen wollen, auch verstehen können.

Die andern, die aus privaten oder politischen Gründen ein Interesse daran haben, daß alles beim alten bleibt, brauchen ja nur meine Theorie zu widerlegen. Ungenauigkeiten werden sich in meiner Arbeit schon finden lassen, auch Fehler, warum denn nicht! Darum handelt es sich aber gar nicht, nein, das hieße die Frage auf ein ganz anderes Gebiet verschleppen!

Diejenigen, die meine Theorie widerlegen wollen, sollen beweisen, daß die Bilanz der Aktiengesellschaften richtig ist; sie sollen beweisen, daß kein Unterschied zwischen den Bilanzen der Einzelkaufleute und Aktiengesellschaften besteht; sie müssen beweisen, daß dieser Unterschied nicht zum Konflikt in der Volkswirtschaft wird. Und all dies zu beweisen, ist unmöglich!

Solange aber meine Theorie nicht widerlegt wurde, werde ich nicht ruhen, bis daß die Reform des Aktiengesetzes durchgeführt ist.





END OF
TITLE